



LAND  
OBERÖSTERREICH

# Allgemeine Vorbemerkungen

zum Leistungsverzeichnis  
betreffend die Ausführung von

## Straßenerhaltungs- maßnahmen

im Bereich der Oö. Straßenmeistereien

Stand: Jänner 2026

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Erich Schöfer  
Tel.: +43 732 / 7720 – 12812  
E-Mail: BauNE.Post@ooe.gv.at

Infrastruktur



## INHALTSVERZEICHNIS

|           |                                                                                 |          |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>A.</b> | <b>VERGABEBESTIMMUNGEN.....</b>                                                 | <b>5</b> |
| A.01.     | VERGABEGRUNDLAGEN .....                                                         | 5        |
| A.02.     | ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR NACHPRÜFUNGSVERFAHREN.....                                | 5        |
| A.03.     | VERGABEVERFAHREN .....                                                          | 5        |
| A.04.     | FORM UND INHALT DER ANGEBOTE .....                                              | 5        |
| A.05.     | EIGNUNG.....                                                                    | 5        |
| A.06.     | SUBUNTERNEHMER .....                                                            | 5        |
| A.07.     | RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE ALTERNATIVANGEBOTE .....                         | 6        |
| A.08.     | RECHNERISCH FEHLERHAFTE ANGEBOTE .....                                          | 6        |
| A.09.     | KALKULATIONSFORMBLÄTTER .....                                                   | 6        |
| A.10.     | ANGEBOTSABGABE UND ANGEBOTSÖFFNUNG .....                                        | 6        |
| <b>B.</b> | <b>ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN .....</b>                                    | <b>7</b> |
| B.01.     | VERTRAGSGRUNDLAGEN IN DER REIHENFOLGE IHRER GÜLTIGKEIT .....                    | 7        |
| B.02.     | LEISTUNGSBESCHREIBUNG .....                                                     | 7        |
| B.03.     | PLANUNGSLEISTUNGEN UND PLANFREIGABEN .....                                      | 7        |
| B.04.     | SCHLÜSSELPERSONAL.....                                                          | 8        |
| B.05.     | NACHT-, SAMS-, SONN- UND FEIERTAGSARBEIT .....                                  | 8        |
| B.06.     | SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN .....                                                  | 8        |
| B.07.     | GLEICHWERTIGKEITSKLAUSEL .....                                                  | 9        |
| B.08.     | FESTLEGUNG ZUM WARENURSPRUNG .....                                              | 9        |
| B.09.     | LAGER- UND DEPONIEPLÄTZE .....                                                  | 10       |
| B.10.     | BAUSTOFFRECYCLING UND UMWELTSCHUTZ.....                                         | 10       |
| B.11.     | ZUSÄTZLICHE ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN GEMÄß § 93 BVERGG 2018 I.D.G.F. .... | 11       |
| B.12.     | BAUARBEITENKOORDINATIONSGESETZ, BGBl. I NR. 37/1999.....                        | 11       |
| B.13.     | KOORDINATION DER SUBUNTERNEHMER.....                                            | 12       |
| B.14.     | SONDERNUTZUNGEN.....                                                            | 12       |
| B.15.     | EINBAUTEN .....                                                                 | 13       |
| B.16.     | SCHUTZ VON GRENZPUNKTE UND FESTPUNKTE.....                                      | 13       |
| B.17.     | BAUWERKSBESTAND, ARBEITEN NEBEN OBJEKTEN .....                                  | 13       |
| B.18.     | BAUSTELLE, BAUSTELLENBEREICH UND BAUSTELLENEINRICHTUNG .....                    | 14       |
| B.19.     | VERKEHRSSICHERUNG UND VERKEHRSFÜHRUNG .....                                     | 15       |
| B.20.     | GEFAHRTRAGUNG .....                                                             | 17       |
| B.21.     | BESCHEIDAUFLAGEN .....                                                          | 17       |
| B.22.     | WEGEHALTERHAFTUNG .....                                                         | 17       |
| B.23.     | BAUSTELLENBETRIEB UND SICHERHEIT .....                                          | 18       |
| B.24.     | ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DES AG.....                                                | 22       |
| B.25.     | HOCHWASSERMARKEN .....                                                          | 23       |
| B.26.     | VERTRAGSSTRAFEN .....                                                           | 23       |
| B.27.     | AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....                                                      | 24       |
| B.28.     | KALKULATION UND KALKULATIONSFORMBLÄTTER .....                                   | 24       |

|       |                                                                                                           |    |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| B.29. | NEBENLEISTUNGEN .....                                                                                     | 24 |
| B.30. | ABNAHMEPRÜFUNGEN .....                                                                                    | 25 |
| B.31. | PREISUMRECHNUNG .....                                                                                     | 25 |
| B.32. | ABSCHLAGSRECHNUNGEN .....                                                                                 | 25 |
| B.33. | SCHLUSSRECHNUNG, TEILSCHLUSSRECHNUNG.....                                                                 | 25 |
| B.34. | FÄLLIGKEIT DER SCHLUSSRECHNUNG.....                                                                       | 25 |
| B.35. | FORDERUNGEN UND ÜBERZAHLUNGEN ÜBER DIE TEILRECHNUNGS- UND<br>SCHLUSSRECHNUNGSBETRÄGE.....                 | 26 |
| B.36. | BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ÜBERNAHME, TEILÜBERNAHMEN .....                                 | 27 |
| B.37. | ÜBERNAHME .....                                                                                           | 27 |
| B.38. | LEISTUNGEN MIT EIGENTUMSVORBEHALT .....                                                                   | 27 |
| B.39. | STREITFÄLLE .....                                                                                         | 28 |
| B.40. | GEWÄHRLEISTUNGSFRIST .....                                                                                | 28 |
| B.41. | SCHLUSSFESTSTELLUNG .....                                                                                 | 28 |
| B.42. | BANKGARANTIEEN .....                                                                                      | 28 |
| C.    | TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN .....                                                                     | 30 |
| C.01. | ALLGEMEINES .....                                                                                         | 30 |
| C.02. | BAUSTELLENVERKEHR .....                                                                                   | 30 |
| C.03. | DEPONIERUNG / VERWERTUNG.....                                                                             | 30 |
| C.04. | ASPHALTBRECHGUT .....                                                                                     | 30 |
| C.05. | EINSATZ VON INDUSTRIELL HERGESTELLTER GESTEINSKÖRNUNG UND VON RECYCLIERTER<br>GESTEINSKÖRNUNG .....       | 31 |
| C.06. | ERDARBEITEN, VERDICHUNG, BESONDERE MAßNAHMEN .....                                                        | 31 |
| C.07. | SETZUNGEN IM UNTERGRUND .....                                                                             | 32 |
| C.08. | VERKEHRSUMLEITUNG AUF KIESTRAGSCHICHTEN .....                                                             | 32 |
| C.09. | ANRAMPUNGEN, BODENFREIHEIT AUF FAHRBAHNFLÄCHEN MIT VERKEHR, PROVISORISCHE<br>ENTWÄSSERUNGSMAßNAHMEN ..... | 32 |
| C.10. | HÖHENGERECHTE LAGE UND PROFILGENAUIGKEIT .....                                                            | 33 |
| C.11. | BIOLOGISCH ABBAUBARE ÖLE .....                                                                            | 33 |
| C.12. | MISCHGUTTRANSPORT MIT THERMOISOLIERTEN MULDENFAHRZEUGEN INKL.<br>ABSCHIEBEFUNKTION .....                  | 34 |
| C.13. | KANTENANDRÜCKROLLE.....                                                                                   | 34 |
| C.14. | BANKETTARBEITEN .....                                                                                     | 34 |
| C.15. | ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN (REINIGEN, ABNAHME ETC.) .....                                                 | 34 |
| C.16. | VERSCHMUTZUNG BESTEHENDER EINBAUTEN, KANALISATIONEN ETC. ....                                             | 35 |
| C.17. | ABRECHNUNG BEIM MISCHGUTEINBAU NACH TONNEN.....                                                           | 35 |
| C.18. | ABRECHNUNG BEIM MISCHGUTEINBAU NACH M <sup>2</sup> .....                                                  | 36 |
| C.19. | NACHWEIS DER AFFINITÄT .....                                                                              | 36 |
| C.20. | POLIERWIDERSTAND.....                                                                                     | 36 |
| C.21. | EICHPFLICHT VON MESSGERÄTEN GEMÄß §§ 7 FF MAß- UND EICHGESETZ I.D.G.F.....                                | 37 |
| C.22. | ANFORDERUNG AN DAS FÜLLER-/BITUMENVERHÄLTNIß.....                                                         | 37 |
| C.23. | LEERWIEGUNGEN .....                                                                                       | 37 |
| C.24. | BITUMENEMULSIONEN.....                                                                                    | 38 |
| C.25. | FLUXBITUMEN .....                                                                                         | 38 |



|       |                                                                                                                                |    |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| C.26. | BINDEMITTELDOSIERUNG UND BINDEMITTELQUERVERTEILUNG.....                                                                        | 39 |
| C.27. | OBERFLÄCHENBEHANDLUNGEN .....                                                                                                  | 39 |
| C.28. | UMRECHNUNG RAUMGEWICHT BEI DER LIEFERUNG UND BEIM EINBAU VON UNGEBUNDENEN<br>OBEREN UND UNTEREN TRAGSCHICHTEN NACH TONNEN..... | 39 |
| C.29. | ÜBERPRÜFUNG DES BITUMENS .....                                                                                                 | 40 |
| C.30. | HINWEISE ZUR MISCHGUT-TYPPRÜFUNG .....                                                                                         | 40 |
| C.31. | ÜBERPRÜFUNG DER MISCHGUTKOMponentEN / ERZEUGUNGSTEMPERATUR.....                                                                | 40 |
| C.32. | MISCHGUTEINBAU AUF BERGSTRECKEN .....                                                                                          | 40 |
| C.33. | DÜNNschICHTDECKEN IN KALTBAUWEISE (DDK).....                                                                                   | 40 |
| C.34. | QUALITÄTSKRITERIEN FÜR VERLEGEMASCHINEN VON DDK .....                                                                          | 41 |
| C.35. | ABRECHNUNG DDK.....                                                                                                            | 41 |
| C.36. | QUALITÄTSKRITERIEN FÜR HOCHDRUCKREINIGUNGSGERÄTE.....                                                                          | 41 |
| C.37. | RVS-ABWEICHENDE BZW. -ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR BITUMINÖSE SCHICHTEN .....                                                   | 41 |
| C.38. | PREISUMRECHNUNG IM FALLE VERÄNDERLICHER PREISE .....                                                                           | 43 |
| C.39. | ABRECHNUNGSOPERAT .....                                                                                                        | 43 |
| C.40. | MENGENERMITTLUNG .....                                                                                                         | 44 |

## **A. VERGABEBESTIMMUNGEN**

### **A.01. Vergabegrundlagen**

- Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) i.d.g.F.
- Oö. Vergaberechtsschutzgesetz (Oö. VergRSG) i.d.g.F.
- Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung i.d.g.F.

### **A.02. Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren**

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Oö. LVwG)  
Volksgartenstraße 14  
A-4021 Linz  
Tel.: +43 732 / 7075 – 18004  
Fax: +43 732 / 7075 – 218018  
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at

### **A.03. Vergabeverfahren**

Projektspezifische Festlegungen bezüglich Vergabeverfahren, Vergabeprinzip und allfällige Zuschlagskriterien siehe in den Angebotsunterlagen.

### **A.04. Form und Inhalt der Angebote**

Zur Angebotslegung sind die von der Straßenmeisterei übermittelten Angebotsunterlagen zu verwenden.

Als Angebotssumme gilt der im Ausschreibungs-LV anzugebende Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer. In der Preiszusammenstellung des Ausschreibungs-LV sind die Einheitspreise, die Positionspreise, der Gesamtpreis, die Umsatzsteuer sowie die Angebotssumme an den dafür vorgesehenen Stellen einzutragen.

Die von der Straßenmeisterei übermittelten Angebotsunterlagen sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen mit Datum und rechtsgültiger Fertigung einzureichen.

### **A.05. Eignung**

Der Bieter muss zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistung die berufliche Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit gemäß §§ 81 – 85 des BVerG 2018 i.d.g.F. besitzen.

### **A.06. Subunternehmer**

Der Subunternehmer muss zur Erfüllung des ihm vom Bieter übertragenen Teiles der Leistung die berufliche Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit gemäß §§ 81 – 85 des BVerG 2018 i.d.g.F. besitzen.

Eine Weitergabe des gesamten Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer ist gemäß § 98 des BVerG 2018 i.d.g.F. nicht zulässig.

Wird zur Erlangung der erforderlichen Befugnis, technischen, finanziellen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Zuhilfenahme von Subunternehmern benötigt, so sind bei sonstigem Ausscheiden des Angebotes entsprechend § 141 Abs. 1 Zl 2 des BVerG 2018 i.d.g.F. diese Subunternehmer bereits im Angebot namhaft zu machen.

Insbesondere wird auf die vertraglichen Bestimmungen unter Abschnitt B.06 verwiesen.

#### **A.07. Rechtliche und wirtschaftliche Alternativangebote**

Rechtliche und wirtschaftliche Alternativangebote (z. B. Skonti- und Rabattangebote, Kombinationsangebote) sind unzulässig.

#### **A.08. Rechnerisch fehlerhafte Angebote**

Rechnerisch fehlerhafte Angebote nach § 138 Abs. 7 des BVergG 2018 i.d.g.F. werden gemäß § 141 Abs. 1 Zl 8 des BVergG 2018 i.d.g.F. ausgeschieden.

#### **A.09. Kalkulationsformblätter**

Der Bieter verpflichtet sich, innerhalb von 3 Arbeitstagen nach zugegangener Aufforderung die Kalkulationsformblätter

- Gesamtzuschläge (K2),
- Personalpreis (K3),
- Materialpreise (K4),
- Zusammengesetzte Preiskomponenten (K5),
- Gerätepreise (K6) und
- Darstellung der Preisermittlung (K7)

auf Basis der ÖNORM B 2061, Ausgabe 01.05.2020, nachzureichen.

#### **A.10. Angebotsabgabe und Angebotsöffnung**

Angebote sind zu den in der Angebotsunterlage angeführten Bedingungen zu erstellen und in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem Namen des Bieters und der Bezeichnung des Vorhabens zu versehen ist, bis zu dem in der jeweiligen Bekanntmachung angegebenen Termin bei der ausschreibenden Straßenmeisterei abzugeben oder müssen bei Postzustellung dort bis zum genannten Termin eingelangt sein.

Alternativ können die Angebote auch als pdf-Dokument, wobei als Dokumentenname (Dateiname) die Bezeichnung des Vorhabens zu wählen ist und die Betreffzeile mit dem Namen des Bieters und der Bezeichnung des Vorhabens zu versehen ist, bis zu dem in der jeweiligen Bekanntmachung angegebenen Termin bei der ausschreibenden Straßenmeisterei per E-Mail eingereicht werden.

Eine Beteiligung der Bieter bei der Angebotsöffnung gemäß § 133 BVergG 2018 i.d.g.F. ist nicht vorgesehen.

## **B. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

### **B.01. Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge ihrer Gültigkeit**

1. Die schriftliche Vereinbarung (z. B. Bestellschein, Auftragsschreiben, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
2. C Technische Vertragsbestimmungen;
3. B Allgemeine Vertragsbestimmungen;
4. das mit Preisen versehene Ausschreibungs-LV;
5. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
6. Richtlinien der Österreichischen Bautechnik Vereinigung;
7. Normen technischen Inhalts;
8. die RVS 10.01.11 (Ausgabe 01.10.2025);
9. die ÖNORMEN (Werksvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
10. die ÖNORM B 2111 (Ausgabe 01.05.2007);
11. die ÖNORM B 2110 (Ausgabe 01.05.2023);
12. die ÖNORM A 2063-1 (Ausgabe 15.03.2021);
13. sonstige Richtlinien technischen Inhaltes.

### **B.02. Leistungsbeschreibung**

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen Planunterlagen und Angaben im Leistungsverzeichnis gilt folgende Reihenfolge der Gültigkeit:

1. Leistungsverzeichnis
2. Planunterlagen

Konkretisierungen bzw. Detaillierungen auf Plänen (z. B. betreffend besonderer Ausformung, Ausführung, Formgebung, Gestaltung, Materialgüte) stellen keine Widersprüche im Sinne der Gültigkeitsreihenfolge dar und sind als Kalkulationshinweise in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

### **B.03. Planungsleistungen und Planfreigaben**

Sind mit der ausgeschriebenen Leistung Planungsleistungen und/oder statische Nachweise vom Auftragnehmer zu liefern, so sind diese auf Basis der von der ausschreibenden Stelle im Internet veröffentlichten Planungsstandards zu erbringen.

Planungsbesprechungen werden grundsätzlich bei der ausschreibenden Stelle durchgeführt. Bei Bedarf können diese auch am Ort der Leistungserbringung einberufen werden.

Die Planfreigabe erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber. Pläne, die von Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers übergeben werden, gelten ohne gesonderte Vereinbarung nicht als freigegeben bzw. angeordnet.

**B.04. Schlüsselpersonal**

Die bekanntgegebene Bauleitung (Oberbauleiter und/oder Bauleiter) muss während der Baudurchführung ständig für die Belange der Baustelle erreichbar sein. In Ausnahmefällen ist dem Auftraggeber zeitgerecht ein entsprechend informierter Vertreter bekanntzugeben.

Das bekanntgegebene Polierpersonal hat seine Organisations-, Überwachungs- und Protokollierungstätigkeiten vor Ort auf der Baustelle wahrzunehmen.

**B.05. Nacht-, Sams-, Sonn- und Feiertagsarbeit**

Werden vom Auftragnehmer Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten vorgesehen, so geschieht dies ausschließlich auf sein Risiko. Der Auftragnehmer hat alle allenfalls dafür notwendigen Bewilligungen zu erwirken. Allfällige daraus resultierende Kosten aus Auflagen, Personal etc. werden nicht gesondert vergütet, noch können auf Grund einer Untersagung durch die Behörde Kosten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

Werden Leistungen außerhalb von Normalarbeitszeiten (Nacht-, Sonn- und/oder Feiertagsstunden sowie an Samstagen) erbracht, sind diese Leistungen rechtzeitig vor Beginn – zumindest jedoch 3 Tage vorher – dem Auftraggeber anzuzeigen, um seine Überwachungsaufgaben entsprechend wahrnehmen zu können. Ohne ausdrückliche Zustimmung dürfen die Arbeiten nicht durchgeführt werden, sofern diese nicht bereits in der Ausschreibung dezidiert bedungen waren. Dies gilt auch für allfällige Leistungen von Subunternehmern.

Das bekanntgegebene Polierpersonal hat diese Leistungen, insbesondere jene von Subunternehmern, jedenfalls vor Ort zu überwachen.

Wurde dem Auftraggeber durch Zuwiderhandeln die Möglichkeit zur Kontrolle genommen, so sind alle Aufwendungen zur Erhebung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vom Auftragnehmer zu tragen.

**B.06. Subunternehmerleistungen**

Der Auftragnehmer hat geeignete Subunternehmer heranzuziehen, soweit dies zur Erbringung der technischen, finanziellen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder der beruflichen Befugnis erforderlich ist. Dies gilt auch für unwesentliche Teile des Auftrages, für die keine Benennung von Subunternehmern im Angebot verlangt wird.

Sollte sich der Auftragnehmer während der Bauausführung zur Erfüllung eines Teiles der Leistungen anderer Unternehmer bedienen, können solche Unternehmer nur als Subunternehmer in Erscheinung treten. Rechtsbeziehungen bestehen in diesem Falle nur zwischen dem Auftraggeber einerseits und dem Auftragnehmer andererseits. Eine getrennte Rechnungslegung von Auftragnehmer und Subunternehmern ist ausgeschlossen.

Der Subunternehmer muss zur Erfüllung des ihm vom Bieter übertragenen Teiles der Leistung die berufliche Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit besitzen.

Bei einem Wechsel eines benannten Subunternehmers oder der Heranziehung zusätzlicher Subunternehmer nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Nachweise bzgl. beruflicher Befugnis, beruflicher Zuverlässigkeit, finanzieller und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie



technischer Leistungsfähigkeit vorzulegen. Für diese Nachweise gilt §§ 81 – 85 des BVergG 2018 i.d.g.F.

Der Auftragnehmer hat die Subunternehmer ihrerseits vertraglich zu verpflichten, dass eine Weitergabe der gesamten bzw. wesentlicher Teile des Subunternehmerauftrages unzulässig ist und die Weitergabe von Teilen nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig ist.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Meldepflichten bei Bauaufträgen gemäß § 367 BVergG 2018 i.d.g.F. die notwendigen Daten seiner Sub- und Sub-Subunternehmer zeitgerecht und ohne Aufforderung schriftlich bekanntzugeben. Sollte der Auftraggeber auf Grund der Unterlassung dieser Bekanntgabeverpflichtung des Auftragnehmers an den Auftraggeber mit einer Geldstrafe für die Verwaltungsübertretung bestraft werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber im Regressweg nicht nur das Kapital, sondern insbesondere auch die Zinsen und Kosten zu ersetzen.

#### **B.07. Gleichwertigkeitsklausel**

Verwendete Bauprodukte müssen nach § 51 Abs. 1 des Oö. Bautechnikgesetzes i.d.g.F. brauchbar sein, das heißt solche Merkmale aufweisen, dass das Bauwerk, für das sie verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung den Anforderungen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes und der Energieeinsparung sowie des Wärmeschutzes entsprechen.

Dies ist gegeben, wenn

- Bauprodukte ein CE Zeichen tragen (Baustoffliste ÖE regelt die Verwendung dieser Baustoffe in Österreich)
- Bauprodukte ein ÜA Zeichen tragen (Baustoffliste ÖA gemäß Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik)

Bei Bauprodukten, für die weder ein CE Zeichen noch ein ÜA Zeichen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Brauchbarkeit gemäß § 51 Abs. 1 des Oö. Bautechnikgesetzes i.d.g.F. von einer österreichischen akkreditierten Prüfstelle auf Basis von nationalen Normen nachzuweisen. Ist ein Nachweis auf Basis von nationalen Normen nicht möglich, kann die Brauchbarkeit von Bauprodukten auch auf Basis ausländischer Normen, bestätigt durch Prüfzeugnisse ausländischer Prüfstellen in deutscher Sprache, nachgewiesen werden.

Die geforderten Nachweise (Leistungserklärungen, Übereinstimmungszeugnisse, Prüfberichte etc.) sind vom Auftragnehmer über Aufforderung fristgerecht vorzulegen.

Sofern für einzelne Produkte / Verfahren gültige technische Zulassungen gemäß den Veröffentlichungen des BMIMI existieren, sind diese grundsätzlich zu verwenden.

#### **B.08. Festlegung zum Warenursprung**

Waren, die der Auftragnehmer im Rahmen der beauftragten Bauleistungen als Bauprodukt (Baustoff bzw. Baumaterial) einbaut, müssen ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, des GPA-Beschaffungsübereinkommens oder eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrags, der einen wechselseitigen Zugang zu Beschaffungsvorgängen wie den gegenständlichen und die Anerkennung der

Waren aus dem jeweiligen Mitgliedstaats vorschreibt (z. B. einschlägiges Freihandelsübereinkommen), haben. Maßgebend ist der Ursprung, nicht hingegen der Ort der Bezugsquelle (z. B. des Lieferanten). Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, so steht es dem Auftraggeber frei, die diesbezüglich eingebauten Waren vom Auftragnehmer auf dessen Rechnung wieder auszubauen bzw. zu entfernen und den gehörigen Zustand herstellen zu lassen. Weitergehende Ansprüche (insbesondere aus Gewährleistung und Schadenersatz) bleiben davon unberührt.

#### **B.09. Lager- und Deponieplätze**

Sämtliche Lager- und Deponieplätze sowie Arbeitsräume außerhalb des Baustellenbereiches sind vom Auftragnehmer beizustellen. Vom Auftraggeber werden nur die im Besitz des Auftraggebers befindlichen Grundflächen zur Verfügung gestellt.

Die Wiederinstandsetzung und Rekultivierung sämtlicher zu Betriebszwecken (Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Mutter- und Zwischenböden u. dgl.) angemieteten und benützten Flächen außerhalb des Baustellenbereiches sind in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen, desgleichen gilt für die Abgeltung der Forderungen für Flurschäden und Nutzungsentgang an Dritte.

Der Auftragnehmer hat noch vor Inanspruchnahme solcher Grundflächen entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu treffen. Über Aufforderung sind nach Bauende entsprechende Freilassungserklärungen vorzulegen.

#### **B.10. Baustoffrecycling und Umweltschutz**

Ein wesentlicher Beitrag zum umweltgerechten Bauen ist, abgesehen von der Bedachtnahme auf die Grundsätze des Energiesparens:

- die Wiederverwendung bzw. Verwertung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist und der damit verbundene Aufwand wirtschaftlich vertretbar ist.
- der Erwerb von langlebigen, wiederverwertbaren und auch schon aus Altstoffen hergestellten Produkten bzw. Verfahren, die nach Gebrauch oder Verbrauch als Abfall möglichst geringe Umweltbelastungen verursachen.

Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere die Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 290/2016, zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung zur Trennung und Wiederverwendung (Wiederverwertung) bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung (falls keine Wiederverwendung möglich) von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Materialien und das Beibringen diesbezüglicher Nachweise. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen entsprechende Nachweise zu übergeben.

Sofern nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die Kosten für das Trennen und für die Nachweise in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen. Bei Nichtvorlage der Nachweise einer ordnungsgemäßen Entsorgung kann der Auftraggeber die Bezahlung der entsprechenden Leistung verweigern.

Soweit nicht gesonderte Positionen hinsichtlich Wiederverwendung, Verwertung nach entsprechender Aufbereitung, sowie Entsorgung überschüssiger Abtrags-, Abbruch- und Abfallmaterialien im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die

Kosten für das Wegschaffen einschließlich Baurestmassentrennung (Übergang des Materials in die Verantwortung des Auftragnehmers) sowie die Kosten für die Nachweise in die entsprechenden angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

Der Auftragnehmer ist generell verpflichtet, die Verpackungs- und Herstellungsabfälle selbst wieder mitzunehmen und sortenrein zu entsorgen. Gefährliche Abfälle sind bereits durch den jeweiligen Lieferanten oder Verursacher an berechnigte Sammler bzw. Behandler zu übergeben. Die Definition gefährliche Abfälle ist entsprechend der Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl. II Nr. 227/1997 i.d.g.F, bzw. ÖNORM S 2100, Abfallverzeichnis i.d.g.F., gegeben.

Bei unvorhersehbarem Auftreten von gefährlichen Abfällen (z. B. ölkontaminiertem Bodenaushub) hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zur Feststellung von Menge und Entsorgungserfordernis bzw. Entsorgungsverfahren zu verständigen.

Es ist sowohl die Verwendung von natürlichen Rohstoffen als auch von Recyclingbaustoffen zulässig, wobei für in Serie oder serienähnlich hergestellte bzw. abgebaute Bauprodukte die Bestimmungen des Abschnittes B.07 zu berücksichtigen sind. Für aus dem Baulos gewonnene und im Baulos wiederverwendete Baustoffe und Rohstoffe müssen die in den entsprechenden Regelwerken (Normen, Richtlinien und Vorschriften) geforderten Prüfungen und Überwachungen durchgeführt und die darin enthaltenen Anforderungen erfüllt werden.

#### **B.11. Zusätzliche arbeitsrechtliche Bestimmungen gemäß § 93 BVergG 2018 i.d.g.F.**

Der Auftragnehmer darf bei Durchführung des Auftrages arbeitsrechtliche, insbesondere lohnrechtliche Bestimmungen der für seinen Betrieb geltenden Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnstarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife nicht verletzen.

Fehlen solche, so sind die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe anzuwenden, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

Die angeführten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an Subunternehmer auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat diese auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen.

#### **B.12. Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BGBl. I Nr. 37/1999**

##### **Bekanntmachung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes:**

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der vom Auftraggeber in der Vorbereitungsphase erstellte, den Angebotsunterlagen beiliegende und spätestens bei der Baueinleitung übergebene Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan allen auf der Baustelle Beschäftigten bekannt gemacht wird und dieser auch allgemein zugänglich ist.

Der Auftragnehmer übernimmt damit die Pflichten nach § 7 Abs. 7 des BauKG i.d.g.F. vom Auftraggeber.

**Baustellenkoordination und Baustellenkoordinator:**

Der Auftragnehmer hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fristgerecht die Zustimmungserklärung der als Baustellenkoordinator benannten Person dem Auftraggeber vorzulegen.

Die vom Baustellenkoordinator zu erbringenden Leistungen sind, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Leistungspositionen berücksichtigt wurden, in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

**Vorankündigung:**

Der Auftraggeber erstellt, sofern die Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 1 des BauKG i.d.g.F. erreicht werden und keine Meldung entsprechend § 367 BVergG 2018 i.d.g.F. in Verbind mit § 31a BUAG erfolgt, eine Vorankündigung gemäß § 6 Abs. 1 des BauKG i.d.g.F. und übermittelt diese spätestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten an das zuständige Arbeitsinspektorat.

Der Auftragnehmer hat daher zeitgerecht die hierzu erforderlichen Daten dem Auftraggeber bekannt zu geben sowie eine Kopie dieser Vorankündigung auf der Baustelle sichtbar auszuhängen.

**Weiterführung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes:**

Vom Auftragnehmer sind sämtliche vom übergebenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan abweichende Gegebenheiten umgehend dem Baustellenkoordinator zu melden, damit dieser die entsprechenden Anpassungen durchführen kann.

Der Baustellenkoordinator hat Änderungen und Anpassungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchzuführen.

**B.13. Koordination der Subunternehmer**

Der Auftragnehmer hat jedenfalls seine Subunternehmer zu koordinieren. Im Falle einer Überschneidung mit dem Baufeld Dritter (Straßenverwaltung etc.) hat der Auftragnehmer die Verpflichtung, Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze sowie Arbeitszeiten mit dem Baustellenkoordinator und dem Auftragnehmer des angrenzenden Bauloses zu koordinieren.

**B.14. Sondernutzungen**

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Straße durch Einrichtungen auf, unter oder über der Straße bedarf der schriftlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Falls erforderlich, hat daher der Auftragnehmer die Straßenverwaltung zeitgerecht und schriftlich um die Zustimmung zur Sondernutzung zu ersuchen. Die Zustimmung zur allenfalls erforderlichen Sondernutzung muss während der Baudurchführung auf der Baustelle aufliegen.

Anlagen Dritter im Bereich bestehender Landesstraßen wie Zufahrten, Leitungen, Einbauten u. dgl. sind auf Grund der bestehenden Gestattungsverträge auf Kosten der Gestattungsnehmer zu adaptieren bzw. zu verlegen.

Vor Beginn der Bauausführung ist vom Auftragnehmer unter Hinzuziehung der Bauleitung des Auftraggebers das Einvernehmen mit dem Gestattungsnehmer herzustellen.

Alle diesbezüglichen Leistungen sind mit dem jeweiligen Gestattungsnehmer direkt zu verrechnen.

#### **B.15. Einbauten**

Der Bieter hat für alle in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Freileitungen, Erdleitungen (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) und sonstigen Einbauten bei den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern die Richtlinien und Vorschriften für Arbeiten im unmittelbaren Umgebungsbereich dieser Leitungen bzw. Einbauten einzuholen.

Entsprechende Erschwernisse, die sich aus der Einhaltung der Richtlinien und Vorschriften für Arbeiten im unmittelbaren Umgebungsbereich dieser Freileitungen, Erdleitungen (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) und sonstigen Einbauten ergeben, sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und werden somit nicht gesondert abgegolten.

Die genaue Lage aller vom Auftraggeber bekannt gegebenen Freileitungen, Erdleitungen (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) und sonstigen Einbauten im Baufeld ist gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 6.2.8.2, vom Auftragnehmer zu erheben und wird nicht gesondert vergütet.

Bei notwendigen Umsetzungen bzw. Umlegungen ist mit den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern zu Beginn der Bauarbeiten bezüglich terminlicher, technischer und wirtschaftlicher Feinabstimmungen Kontakt aufzunehmen.

Das Umsetzen bzw. Umlegen von Freileitungen, Erdleitungen (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) und sonstigen Einbauten ist vom Auftragnehmer zeitgerecht und einvernehmlich mit den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern zu veranlassen.

#### **B.16. Schutz von Grenzpunkte und Festpunkte**

Die im Baufeld befindlichen Grenzpunkte und Festpunkte sind gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 6.2.8.6, zu sichern.

Sollten sich im Baufeld Triangulierungspunkte bzw. Präzisionsnivelllementpunkte befinden, so dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Linz, entfernt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des Vermessungsgesetzes i.d.g.F. verwiesen.

#### **B.17. Bauwerksbestand, Arbeiten neben Objekten**

Werden im Zuge des Bauvorhabens bestehende Objekte, welche in irgendeiner Form Schaden erleiden könnten, gefährdet, so hat der Auftragnehmer im Umfang seiner Prüf- und Warnpflicht vorab das statische System, die Vorschäden, den Bauwerkszustand bzw. den zu bearbeitenden Baustoff etc. zu erheben und damit das Risiko von eventuellen Schäden an Substanz, Mensch und Gerät zu minimieren.

Beweissicherungen, welche ausschließlich vom Auftragnehmer für notwendig erachtet werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Arbeiten im Bereich von bestehenden Objekten sind zur Vermeidung von Schäden besonders vorsichtig auszuführen. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Baugeräten.



Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die schuldhaft durch die Bauausführung an bestehenden Objekten verursacht worden sind.

Die Nachweisführung, dass der Auftragnehmer mit der gebotenen Sorgfalt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alles Zumutbare unternommen hat, um den durch die Bauausführung an bestehenden Objekten verursachten Schaden zu verhindern oder zu minimieren und dass die Umstände der Leistungserbringung (Herstellungsverfahren, Gerätewahl, Geräteeinstellung und Gerätebedienung etc.), die in der Dispositionsfreiheit des Auftragnehmers liegen, keine nachteiligen Auswirkungen an den bestehenden Objekten verursacht haben, obliegt dem Auftragnehmer. Leistungsoptimierungen und/oder wirtschaftliche Optimierungen des Auftragnehmers werden der Risikosphäre des Auftragnehmers zugeordnet.

Alle bei der Bauausführung entstehenden Arbeiterschwernisse zum Schutz bestehender Objekte sind, sofern diese durch die Besichtigung der Baustelle/Montagestelle gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 4.2.1.4, und der auf Grund der zumutbaren Fachkenntnis sorgfältigen Prüfung der Ausschreibungsunterlagen bei der Angebotserstellung bereits erkennbar waren, in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert abgegolten.

#### **B.18. Baustelle, Baustellenbereich und Baustelleneinrichtung**

Alle im Vertrag angeführten Regelungen betreffend die Baustelle gelten sinngemäß auch für den Baustellenbereich.

Der Auftragnehmer ist über die gesamte Bauzeit für die vorschriftsmäßige Baustellensicherung verantwortlich, welche durch eine entsprechende Beschilderung sowie einer Baustellenumschließung zu erfolgen hat, die den Zutritt Unbefugter zur Baustelle untersagt bzw. verhindert. Diese muss unter anderem den Erfordernissen der Bauarbeiterschutverordnung i.d.g.F. entsprechen und gilt mit den angebotenen Einheitspreisen als abgegolten.

Der Auftragnehmer hat die Baustelle auf bzw. in den von ihm selbst organisierten Flächen einzurichten, wobei allfällige Kosten in die entsprechende LV-Position Baustelleneinrichtung einzurechnen sind. Weiters hat der Auftragnehmer je nach Erfordernis einen Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen und diesen durch den Baustellenkoordinator genehmigen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat bei Bedarf Lagerflächen für seine Subunternehmer auszuweisen sowie die sachgerechte und sichere Lagerung von Geräten und Baustoffen auf allen Lagerflächen zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer hat die Vorkehrungen gemäß Abschnitt 4 der Bauarbeiterschutverordnung i.d.g.F. für seine Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer seiner Subunternehmer sowie für Selbstständige über die gesamte Baudauer bereitzustellen. Dies betrifft insbesondere Erste Hilfeleistungen, sanitäre Einrichtungen sowie Wasser und Strom.

Alle nicht einzelnen LV-Positionen zuordenbaren Kosten des Baustellenbetriebs, der Kosten für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit sind in die LV-Position Baustelleneinrichtung einzurechnen und gelten damit als abgegolten.

Dem Straßenerhalter, d. h. den zuständigen Straßen- und Brückenmeistereien, ist der tatsächliche Baubeginn eine Woche vor Arbeitsbeginn schriftlich anzuzeigen. Eine Abschrift dieser Anzeige ist der Bauleitung des Auftraggebers zuzuleiten.

Die Vergütung der Baustelleneinrichtung erfolgt lediglich einmalig, sofern sich der aus der Beschreibung der Baudurchführung bekannte Bauablauf nicht ändert oder die Änderungen im Bauablauf vom Auftragnehmer begehrt werden.

Sind im Leistungsverzeichnis eigene LV-Positionen für den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u. dgl. vorgesehen, dann erfolgt die Vergütung dieser LV-Positionen, sofern sich der aus der Beschreibung der Baudurchführung bekannte Bauablauf nicht durch Verschulden des Auftraggebers wesentlich ändert oder die Änderungen im Bauablauf vom Auftragnehmer begehrt werden oder ausschließlich in dessen Dispositionsfreiheit liegen, lediglich einmalig.

### **B.19. Verkehrssicherung und Verkehrsführung**

Arbeiten sind, sofern in den Angebotsunterlagen nichts Gegenteiliges angeführt wird, unter Aufrechterhaltung des Durchzugs- und Anliegerverkehrs inkl. allfälligem Fußgänger- und Radfahrverkehrs durchzuführen.

Sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Leistungspositionen vorhanden sind, sind die durch die Verkehrsaufrechterhaltung entstehenden Mehrkosten in Folge von Arbeiterschwernissen und sonstigen Aufwendungen jeglicher Art in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Dies gilt insbesondere für die Erschwerisse bei der abschnittswisen Herstellung von Fahrbahnübergangskonstruktionen, abschnittswisen Tragwerks- und Fahrbahn-sanierungen, abschnittswisen Tragwerksabbrüchen etc., sofern sich der aus der Beschreibung der Baudurchführung bekannte Bauablauf nicht ändert oder die Änderungen im Bauablauf vom Auftragnehmer begehrt werden.

Provisorische bauliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Verkehrsführung (z. B. Asphaltkeile, Überschnitte, Stahlplattenabdeckungen, temporäre Belagsanschlüsse für den Winterdienst, Provisorien zwischen alten und neuen Tragwerksteilen etc.) gelten als Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM B 2110, Punkt 3.12, sind daher in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Ist im Zuge der Baumaßnahme eine VLSA ohne verkehrsabhängige Steuerung erforderlich, so ist diese mit einer Wartezeitanzeige auszurüsten. Diese hat zumindest folgende Spezifikationen zu erfüllen: LED – Anzeige mit automatischer Helligkeitsanpassung (Nachtabdunkelung) und Erkennbarkeit bei voller Sonneneinstrahlung und einer Mindestziffernhöhe von 140 mm. Sofern hierfür nicht explizit LV-Positionen vorhanden sind, sind die Lieferungen und Leistungen in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Ist im Zuge der Baumaßnahme eine VLSA mit verkehrsabhängiger Steuerung erforderlich, so sind nur Anlagen mit entsprechenden Verkehrsdetektoren, wie Induktionsschleifen u. dgl. zulässig. Bei verkehrsabhängiger Steuerung kann eine Restwartezeitanzeige entfallen. Sofern hierfür nicht explizit LV-Positionen vorhanden sind, sind die Lieferungen und Leistungen in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Werden bei der Durchführung von Bauarbeiten öffentliche Verkehrsflächen berührt oder ist eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Fahrbahneinengung, Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit, Sichtbehinderung, Fahrbahnverschmutzung, Arbeiten auf

oder neben der Straße und dergleichen zu erwarten, so ist gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung i.d.g.F. eine Bewilligung der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde erforderlich.

Mit den Bauarbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen darf erst nach Vorliegen dieser Bewilligung begonnen werden.

Der Antrag an die Straßenaufsichtsbehörde ist dahingehend abzufassen, dass an Tagen ohne Bautätigkeit wie z. B. an Wochenenden, Feiertagen etc., sofern es der Baufortschritt sowie der Zustand der Straße zulässt und die Baustelle entsprechend geräumt ist, eine Erhöhung bzw. Auflassung allfällig verordneter Geschwindigkeitsbeschränkungen vorgenommen werden kann.

Werden Baustellen über Zufahrten Dritter aufgeschlossen, so hat der Bieter die erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen, sofern diese nicht vom Auftraggeber eingeholt worden sind. Die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sind einzuhalten. Beweissicherungen, welche vom Auftragnehmer für notwendig erachtet werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Schriftverkehr mit der Straßenaufsichtsbehörde ist im Baubüro des Auftragnehmers zu hinterlegen.

Die erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind gemäß § 32 Abs. 6 der StVO i.d.g.F. vom Auftragnehmer anzubringen und auf Baudauer zu erhalten.

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind mit einem grauen Vlies oder gleichwertigem Material vollständig, wind- und wettersicher sowie reflexionsfrei abzudecken. In Sonderfällen besteht bei Wegweisern die Möglichkeit Bereichsziele auszukreuzen. Dabei sind jedoch nur Abdeckbänder zu verwenden, die vom Auftragnehmer rückstandslos wieder entfernt werden können.

Als Beschwerung von Straßenverkehrszeichen sind Lavasandsäcke in PVC 0,5 mm, Farbe Orange, ca. 14 kg mit Tragegriff oder gleichwertig zu verwenden. Lose Steine, Leistensteine etc. sind aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt.

Leitbaken sind einheitlich auf rotem Grund mit gelbem Winkel mit hochrückstrahlender Folie auszuführen. Als Leitbaken sind Sicherheits-Bakengarnituren oder gleichwertig (stabile Kunststoffausführung) zu verwenden. Die Fußplatten sind mit Kunststoff-Recyclingmaterial oder gleichwertig auszuführen. Eine Verwendung unterschiedlicher Leitbaken ist untersagt.

Sofern bestehende weiße Markierungen vorhanden sind, sind die Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich in der Farbe Orange auszuführen.

Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Aufstellung und Erhaltung der Verkehrszeichen sowie der Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs anfallenden Kosten selbst zu tragen und in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

Der Auftragnehmer hat ferner zu berücksichtigen:

- Das Aufstellen von erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird unabhängig von der ergehenden Bescheidanzahl bzw. vom Bescheidinhalt nur einmal vergütet.



- Auch das mehrmalige Auf- bzw. Umstellen der erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird, sofern dies aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich ist, nur einmal vergütet.
- Innerhalb der von der Straßenaufsichtsbehörde vorgeschriebenen Kennzeichnung der Baustelle ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die bestehenden Verkehrsflächen und Nebenanlagen in verkehrssicherem Zustand zu erhalten, so dass diese von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne der ÖNORM B 2110, Punkt 6.2.8.4, gefahrlos benützt werden können.
- Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind vom Auftragnehmer bis zum endgültigen Abschluss sowohl seiner Arbeiten als auch jener seiner Subunternehmer bzw. bei Bedarf bis zum vertraglichen Bauende aufrecht zu erhalten.

Der Auftragnehmer übernimmt die Pflicht, seine und alle sonstigen auf der Baustelle Beschäftigten einzuweisen und über die Gefahren zu informieren sowie die entsprechenden Vorkehrungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu veranlassen.

## **B.20. Gefahrtragung**

Betreffend ÖNORM B 2110, Punkt 11.1.1, wird klargestellt, dass die Gefahrentragung unmittelbar mit der Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien / Geräte / Anlage / Produkte etc. durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerstelle übergeht, unabhängig davon, ob sich diese auf den Baustellenbereich oder einer vom Auftraggeber definierten Übergabestelle (z. B. Straßen- oder Brückenmeisterei etc.) beziehen. Eine förmliche Übergabe bzw. Übernahme ist für den Übergang der Gefahrentragung nicht erforderlich.

## **B.21. Bescheidauflagen**

Der Auftragnehmer hat sich zur Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Verhandlungsniederschriften und Bescheide verantwortlich erklärt. Diese Verhandlungsschriften und Bescheide werden vom Auftragnehmer zur Kenntnis genommen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere für die Erfüllung der Bescheidauflagen und tritt im Zuge eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens an die Stelle des Bescheidadressaten im Sinne des § 9 VStG, sofern er nicht ohnehin selbst Bescheidinhaber bzw. -adressat ist.

Auf die Schadensminderungspflicht des Auftragnehmers in Zusammenhang mit den Bescheidauflagen gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 6.2.1, wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Land Oberösterreich im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten. Sollte das Land Oberösterreich dennoch sachfällig werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer für den Fall einer Inanspruchnahme durch das Land Oberösterreich im Regressweg nicht nur das Kapital, sondern insbesondere auch die Zinsen und Kosten zu ersetzen.

## **B.22. Wegehalterhaftung**

Der Auftragnehmer tritt im Rahmen des Auftrages an die Stelle des Wegehalters i.S.d. § 1319a ABGB und verpflichtet sich, das Land Oberösterreich im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten. Sollte das Land

Oberösterreich dennoch sachfällig werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer für den Fall einer Inanspruchnahme durch das Land Oberösterreich im Regressweg nicht nur das Kapital, sondern insbesondere auch die Zinsen und Kosten zu ersetzen.

Sollte dem Land Oberösterreich der Streit verkündet werden und das Land Oberösterreich auf Seiten seines Vertragspartners dem Prozess als Nebenintervenient beitreten, verpflichtet sich der Vertragspartner auch für den Fall des Prozessverlustes die Kosten der Nebenintervention des Landes Oberösterreich zu ersetzen.

## **B.23. Baustellenbetrieb und Sicherheit**

### **Anrainerschutz:**

Sind im Zuge der Bauausführungen zum Schutz der Anrainer Staubschutzmaßnahmen, Lärmschutzmaßnahmen oder ähnliche Maßnahmen erforderlich, so sind diese in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen. Insbesondere ist zur Minimierung der Staubbelastung auf Anordnung des Auftraggebers im Baufeld, auf Zufahrtsstraßen, auf Straßen mit Materialtransport etc. feucht zu kehren.

Im Zusammenhang mit Lärmschutzmaßnahmen dürfen während der Nachtstunden, das ist von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, zur Verständigung der Fahrer keine Hupsignale bei der Durchführung von Fräsarbeiten verwendet werden. Die Verständigung hat entweder mit Lichtsignalen oder über Funk (Head-Set, Gegensprechanlage etc.) zu erfolgen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass alle Lärm- und/oder erschütterungserzeugenden Arbeiten – insbesondere innerorts bzw. in der Nähe von bewohnten Gebäuden in den Nachtstunden ohne gesonderte Vereinbarung oder ohne dezidierte Anordnung durch den Auftraggeber zu unterlassen sind.

### **Bereitstellen von Einrichtungen durch den Auftragnehmer:**

Sind im Zuge des Bauvorhabens Maßnahmen durch Dritte bzw. für Dritte geplant und in den Angebotsunterlagen beschrieben sowie eine gemeinsame Nutzung von Einrichtungen technisch möglich, so hat der Auftragnehmer diese für den benötigten Zeitraum auch für Dritte vorzuhalten sowie deren ordnungsgemäße Funktion bzw. Sicherheit zu gewährleisten.

Mehrkosten werden bei entsprechender Absehbarkeit während der Ausschreibungsphase bzw. bei Anführung in Unterlagen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Baubeschreibung etc.) nicht gesondert vergütet und gelten mit den ausgeschriebenen Positionen als abgegolten.

Wird jedoch einem Dritten nach der Angebotsfrist bzw. der Auftragsvergabe das Recht eingeräumt, bauliche Maßnahmen vorzunehmen, so ist dieser Dritte selbst für die Sicherungsmaßnahmen seiner und anderer am Gewerk Beschäftigter sowie für die Koordination mit dem Auftragnehmer und dem Baustellenkoordinator verantwortlich und trägt die Kosten für die bauliche Maßnahme selbst.

### **Sicherheit auf der Baustelle – Kollektive Sicherheitsmaßnahmen:**

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), der Bauarbeiterschutverordnung (BauV) und der Arbeitsstättenverordnung (AStV) zu beachten und über die gesamte Bauzeit umzusetzen.

Grundsätzlich sind die durch die Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes entstehenden Kosten durch die Einheitspreise abgegolten. Der Bieter hat die ihm entstehenden Kosten in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen. Beim Fehlen entsprechender LV-Positionen gelten die Kosten durch die ausgeschriebenen Positionen als abgegolten.

Werden vom Auftragnehmer im Zuge der Ausführung Subunternehmer eingesetzt und ist aus terminlichen oder ablauftechnischen Gründen das zeitlich-parallele Arbeiten mehrerer Unternehmen erforderlich, so hat der Auftragnehmer die Arbeiten zu koordinieren, wobei getrennte, sich nicht überschneidende Arbeitszonen anzustreben sind. Ist ein Baustellenkoordinator benannt worden, so sind die Festlegungen mit diesem abzustimmen.

Der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen ist durch Abtreppungen und Geländer sicherzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten gelten mit den ausgeschriebenen Positionen als abgegolten.

Wer eine Sicherungsmaßnahme zur Durchführung seiner Arbeiten entfernt, hat für eine geeignete Ersatzmaßnahme während der Dauer seiner Arbeiten zu sorgen und diese dem Baustellenkoordinator mitzuteilen. Nach Durchführung der Arbeiten ist die vorgesehene Sicherungsmaßnahme wieder herzustellen oder in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator eine andere geeignete Maßnahme festzulegen. Etwaige Kosten hierfür sind vom jeweiligen Unternehmen in ihr jeweiliges gegenständliches Angebot einzurechnen.

#### **Gefährliche Abläufe:**

Der Auftragnehmer ist für die Herstellung und Wartung sämtlicher Sicherungsmaßnahmen über die gesamte Bauzeit verantwortlich, insbesondere gilt dies für Absturzsicherungen. Hier ist die Bauarbeiterschutverordnung, im speziellen die §§ 7, 8, 9, 10 und 30, genauestens einzuhalten. Sind bei einzelnen Arbeiten generelle Absturzsicherungen nur unter wesentlich erhöhtem wirtschaftlichem oder technischem Aufwand möglich, muss diese durch eine persönliche Schutzausrüstung erzielt werden. Vergleiche dazu im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz i.d.g.F. die §§ 69 und 70. Für sichere Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Im Speziellen sind im Angebot des Auftragnehmers Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Subunternehmern wie z. B. bei Abdichtungsarbeiten im Randbereich und Geländermontagearbeiten z. B. durch Arbeitsgerüste oder adäquate Absturzsicherungen einzukalkulieren, sofern der Subunternehmer nicht von vornherein eigene, spezielle Sicherungsmaßnahmen selbst erbringt, was aber nicht bedeutet, dass die Verantwortung über die Eignung der Maßnahme an den Subunternehmer übergeht, sondern die Verantwortung über die Eignung der Maßnahme bleibt weiterhin beim Auftragnehmer.

Im Zuge von Gründungsarbeiten hat der Auftragnehmer die Standsicherheit der Böschung bzw. die Sicherheit des Grubenverbaus nach der Bauarbeiterschutverordnung zu verantworten. Der Auftragnehmer hat Absturzsicherungen vorzusehen und Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter in der Baugrube zu treffen, insbesondere wenn mehrere Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen in oder um die Baugrube arbeiten.

Kommt es im Zuge von Bewehrungs- oder Abbrucharbeiten zur Gefährdung durch freistehende Bewehrungsseile, so hat das jeweilige, die Arbeiten ausführende Unternehmen für die fach- und normgerechten Sicherungsmaßnahmen wie z. B. durch das Abdecken von Bewehrungsseilen etc. zu sorgen.

Werden gefährliche Arbeiten wie z. B. Schweiß- oder Spannarbeiten im Zuge des Bauvorhabens nicht vom Auftragnehmer selbst durchgeführt, so ist der jeweilige Subunternehmer für die Abwehr der daraus resultierenden Gefahren selbst verantwortlich und hat etwaige Kosten in sein Angebot einzukalkulieren.

Sollte für die zu erbringende Leistung keine LV-Position ausgeschrieben sein, so sind die dadurch entstehenden Kosten in entsprechende Positionen einzurechnen und gelten somit als abgegolten.

Im Zuge von Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen mit Nennspannungen über 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung nur dann gearbeitet wird, wenn durch geeignete Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik sichergestellt ist, dass seine Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer seiner Subunternehmer sowie Selbstständige die unter Spannung stehenden Teile nicht berühren können und nicht mit Körperteilen oder Gegenständen in gefährliche Bereiche eindringen können.

Der Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer seiner Subunternehmer sowie Selbstständige über die notwendigen Sicherheitsabstände eingehend zu informieren. Dies gilt insbesondere bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, bei denen ein gefahrbringendes Annähern an unter Spannung stehende Teile absehbar ist (Kran, LKW etc.).

Besteht im Zuge des Bauvorhabens die Gefahr des Ertrinkens, so sind entsprechende Maßnahmen gemäß Bauarbeiterschutzverordnung Abschnitt 14 §§ 106 und 107 umzusetzen.

#### **Persönliche Schutzausrüstung:**

Allfällige zusätzliche Kosten gelten mit den ausgeschriebenen Positionen als abgegolten und sind vom jeweiligen Arbeitgeber zu tragen.

Personen ohne entsprechende persönliche Schutzausrüstung haben keinen Zutritt zur Baustelle. Der Auftragnehmer ist für die entsprechende Kennzeichnung über die gesamte Bauzeit verantwortlich. Kommen im Zuge des Bauvorhabens auch Subunternehmer und Selbstständige zum Einsatz, so sind jeweils die Arbeitgeber bzw. der Selbstständige für die entsprechende Schutzausrüstung selbst verantwortlich.

#### **Gefährliche Arbeitsstoffe:**

Grundsätzlich sind, soweit wirtschaftlich vertretbar, gefährliche Arbeitsstoffe durch weniger gefährliche zu ersetzen. Werden im Zuge eines Bauvorhabens gefährliche Arbeitsstoffe nach § 40 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes vom Auftragnehmer selbst oder einem seiner Subunternehmer eingesetzt, so ist jedenfalls der Baustellenkoordinator zu informieren und eine entsprechende Aufklärung aller Arbeiter innerhalb des betroffenen Arbeitsbereiches über die Gefahren durchzuführen sowie eine Kennzeichnung des Gefahrenbereiches vorzunehmen.

Arbeitnehmer, die mit der Verarbeitung solcher gefährlichen Stoffe beauftragt sind, sind von ihrem Arbeitgeber oder einer fachlich qualifizierten Person nachweislich über Lagerungsvorschriften, Verarbeitungs- sowie Anwendungsregeln aufzuklären.

Die anfallenden Kosten gelten mit den ausgeschriebenen Positionen als abgegolten.

#### **Notfallplanung:**

Neben den unter Abschnitt B.18 angeführten Erstversorgungseinrichtungen ist der Auftragnehmer bei Bedarf auch für die Ausarbeitung eines Rettungs- und Fluchtwegeplans gegebenenfalls in Abstimmung mit den örtlichen Rettungsdiensten und Feuerwehren verantwortlich.

Die Telefonnummern der zuständigen Straßen- bzw. Brückenmeistereien, der Polizei, Rettung und Feuerwehr sind an den dafür vorgesehenen Plätzen und am Baustellenaushang gut sichtbar auszuweisen.

Entstehende Kosten gelten mit den ausgeschriebenen Positionen als abgegolten und sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

#### **Beleuchtung:**

Für die allgemeine Beleuchtung der Baustelle, insbesondere der Abspermaßnahmen, der Verkehrswege und den Baustellenbereich, ist über die gesamte Bauzeit der Auftragnehmer verantwortlich. Die anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet, sondern sind mit den ausgeschriebenen Positionen abgegolten.

Sollte von einem Subunternehmer eine Leistung zu Zeiten schlechter Lichtverhältnisse durchgeführt werden, so hat der Subunternehmer für die ausreichende Ausleuchtung seines unmittelbaren Arbeitsplatzes zu sorgen. Die durch zusätzliche Einrichtungen entstehenden Kosten hat der Subunternehmer selbst zu tragen.

#### **Winterbau:**

Der Auftragnehmer ist zur fachgerechten Durchführung der Arbeiten für die Schneeräumung der Baustellenzufahrten und Gehwege, das Schnee- und Eisfreimachen der Arbeitsplätze, das Beheizen der Arbeitsräume und allfällige Einhausungen von Bauteilen u. dgl. im Sinne der standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI), Version 007, 20241101, ULG 3106 „Winterbaumaßnahmen“, verantwortlich, sofern der Ausführungszeitpunkt in der Dispositionsfreiheit des Auftragnehmers liegt und diese Maßnahmen technisch erforderlich sind oder auf Grund der Leistungsfrist mit entsprechenden Verhältnissen zu rechnen war. Weiters sind Zugänge zu verschiedensten Gewerken bei erhöhter Sturzgefahr durch Geländer zu sichern.

Die anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet, sondern gelten mit den ausgeschriebenen Positionen als abgegolten.

Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter vorgesehen sind und im Leistungsverzeichnis keine diesbezüglichen Positionen berücksichtigt wurden, sind die allfälligen Erschwernisse und Mehraufwendungen in die Einheitspreise der sachlich entsprechenden LV-Positionen einzurechnen und gelten mit diesen als abgegolten.



## B.24. Zuordnung zur Sphäre des AG

### Die ÖNORM B 2110, Punkt 7.2.1, wird ersetzt durch:

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 der ÖNORM B 2110 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 der ÖNORM B 2110 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Das sind insbesondere:

1. Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge;
2. außergewöhnliche Elementarereignisse, wie z. B. Erdbeben, Hochwasser und Überflutungen, Lawinengefahr und Lawinenabgang, Murenabgang;
3. Sturm, sofern eine Weiterarbeit aus Sicherheitsgründen auf Grund der Windgeschwindigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
4. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse im Baustellenbereich:
  - **Einzelereignis:** Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem Niederschlagsereignis bis zu 48 Stunden die Niederschlagsspende über dem 20-jährlichen Ereignis der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gelegen ist.
  - **periodenbezogen:** Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten nachfolgende Grenzwerte bzw. Voraussetzungen erreichen.

Für die Beurteilung, ob außergewöhnliche Witterungsverhältnisse dem Grunde nach vorliegen, sind die Schlechtwetterkriterien gemäß Anhang B der ÖNORM B 2118 (01.05.2023) („Schlechtwettertage Bau“), bezogen auf die nächstgelegene, repräsentative Wetterbeobachtungsstelle der ZAMG, heranzuziehen.

Als Betrachtungszeitraum gilt der Zeitraum zwischen vertraglich ausdrücklich vereinbarten Terminen, unabhängig davon, ob diese pönalisiert sind oder nicht; maximal jedoch ein Zeitraum von einem Jahr. Wenn dies durch baubetriebliche Vorgänge bzw. fehlender Dispositionsmöglichkeit objektiv und sachlich begründet ist, darf einvernehmlich auch ein anderer Zeitraum herangezogen werden.

Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen bei einer der folgenden Voraussetzungen vor:

- Die „Schlechtwettertage Bau“ im Betrachtungszeitraum überschreiten den Maximalwert in den entsprechenden Zeiträumen der 10 Jahre vor dem Jahr der Angebotsabgabe.



- Die „Schlechtwettertage Bau“ im Betrachtungszeitraum überschreiten den Mittelwert in den entsprechenden Zeiträumen der 10 Jahre vor dem Jahr der Angebotsabgabe um die unten angeführten Prozentwerte.

**Betrachtungszeitraum bis zu 1 Monat:** Überschreitung des Mittelwertes um 100 %;

**Betrachtungszeitraum 6 Monate:** Überschreitung des Mittelwertes um 50 %;

**Betrachtungszeitraum 12 Monate:** Überschreitung des Mittelwertes um 20 %;

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist ist folgendermaßen vorzugehen:

Es ist das Verhältnis zu bilden zwischen den „Schlechtwettertagen Bau“ im Betrachtungszeitraum, welche den Mittelwert aus den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe überschreiten, und den gesamten „Schlechtwettertagen Bau“ im Betrachtungszeitraum (Verhältniszahl).

Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist sind die vor Ort dokumentierten Ausfallszeiten (Ausfallstage im Betrachtungszeitraum, Ausfallsfolgetage und anteilig Tage mit reduzierter Leistung), sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist, mit dieser Verhältniszahl zu multiplizieren.

5. allgemeine Witterungsverhältnisse in folgenden Fällen: wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine zeitlichen Dispositionsmöglichkeiten offenstehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistungen durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird.

Für alle Ereignisse aus 1., 2., 3. und 5. besteht ein Anspruch auf eine Verlängerung der Leistungsfrist für die Dauer des Ereignisses (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfallfolgezeiten (z. B. Behebung allfälliger Schäden).

## **B.25. Hochwassermarken**

Als Hochwassermarke gilt der Abfluss des 30-jährigen Hochwassers als vereinbart.

## **B.26. Vertragsstrafen**

Sofern in den Angebotsunterlagen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, wird sowohl für die Fertigstellungs- als auch Zwischentermine eine Vertragsstrafe gemäß ÖNORM B 2110 in Verbindung mit RVS 10.01.11 festgesetzt.

Werden in den Angebotsunterlagen für einzelne Termine spezielle Pönalbestimmungen festgelegt, so gelten diese speziellen Pönalbestimmungen für die in den Angebotsunterlagen festgelegten einzelnen Termine. Für die restlichen Termine gelten die in der ÖNORM B 2110 in Verbindung mit RVS 10.01.11 festgelegten Pönale.

Pönalbestimmungen für einzelne Termine werden getrennt betrachtet und sind kumulativ. Das bedeutet im Einzelnen, dass z. B. bei überschneidenden Überschreitungen des Endtermins oder eines Zwischentermins die Pönale für jede Überschreitung getrennt in Abzug gebracht werden.

Die Pönalbestimmungen der ÖNORM B 2110 in Verbindung mit RVS 10.01.11 bleiben auch nach einer vom Auftraggeber genehmigten Fristverlängerung für die neuen Termine (Zwischentermin, Fertigstellungstermin) weiterhin aufrecht.

Wird in Sonderfällen eine Prämie z. B. für eine frühere Beendigung einer Verkehrsbehinderung in Aussicht gestellt, dann wird diese nur dann ausbezahlt, wenn auch tatsächlich eine Verkürzung der in der Ausschreibung verlautbarten Termine und Fristen stattfindet. Allfällige Anpassungen der Leistungsfrist berechtigen nicht zur Fortschreibung der Prämienmodalitäten über die im Vertrag vereinbarten Termine hinaus, sofern diese nicht explizit gesondert schriftlich vereinbart wurde.

Die Pönale vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

### **B.27. Ausführungsunterlagen**

Pläne und sonstige Ausführungsunterlagen für die Bauausführung werden dem Auftragnehmer nach Maßgabe des Baufortschrittes in folgender Anzahl übergeben:

- Ausführungspläne: Zweifach als Schwarzpause oder einfach als Mutterpause bzw. elektronisch als dwg-File inklusive ctb-File, plt-File oder pdf-File
- Berichte, Eisenlisten, Verhandlungsschriften, Bescheide, usw.: Einfach in A4-Format

Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner Prüf- und Warnpflicht in die statische Berechnung Einsicht nehmen bzw. eine Abschrift anfordern. Für die Dauer der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer die entsprechende Leistungsbeschreibung, das Leistungsverzeichnis und die Baupläne in der letztgültigen Fassung auf der Baustelle aufzulegen.

### **B.28. Kalkulation und Kalkulationsformblätter**

Vom Bieter während des Verfahrens über Aufforderung des Auftraggebers oder aus eigenem vorgelegte Kalkulationsformblätter (K-Blätter) dienen gegebenenfalls als Grundlage einer allfälligen Preisprüfung. Sie bilden darüber hinaus im Falle von Leistungsabweichungen bei der Auftragsdurchführung eine Basis für die Berechnung allfälliger Mehrkostenforderungen. Dies setzt jedoch voraus, dass sie in den anlassbezogen relevanten Positionen auch plausible Kalkulationsansätze aufweisen. Jedenfalls sind sie nicht dazu imstande, das ausgeschriebene Bau- bzw. Leistungssoll zu mindern. Das gilt auch für im Rahmen der Preisprüfung ansonsten getätigte Angaben.

### **B.29. Nebenleistungen**

Sämtliche Nebenleistungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens erforderlich sind, sind in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Insbesondere fallen darunter: Baubesprechungen, Erhebung der genauen Lage von im Baufeld liegenden Leitungen in Absprache mit den Leitungsträgern, Hausanschlussbegehungen, Erstellung der Abrechnungsunterlagen einschließlich erforderlicher Protokolle (Eignungs-, Kontrollprüfungs- und Abnahmeprotokolle etc.).

Betreffend ÖNORM B 2110, Punkt 6.2.8.10.5, wird klargestellt, dass das Beistellen von Arbeitskräften, Geräten und Materialien für sämtliche vom Auftraggeber veranlasste Güte- und Funktionsprüfungen (z. B. Kontroll- und Abnahmeprüfungen) nicht gesondert vergütet wird, sondern mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten ist.

### **B.30. Abnahmeprüfungen**

Sofern in den jeweiligen technischen Vertragsbestimmungen nichts Gegenteiliges geregelt ist, werden sämtliche Abnahmeprüfungen vom Auftraggeber veranlasst und bezahlt.

Die Kosten der Identitätsprüfungen für Betonarbeiten gemäß ÖNORM B 4710-1 trägt ebenfalls der Auftraggeber.

Abnahmeprüfungen, die auf Grund von nicht abnahmefähigen Leistungen (negative Prüfungsergebnisse im Erdbau, bei den ungebundenen Tragschichten, im Asphaltbau, im Betonbau, im Stahlbau, bei den Abdichtungsarbeiten etc.) wiederholt werden müssen oder zusätzlich erforderlich werdende Abnahmeprüfungen, sind vom Auftragnehmer zu bezahlen bzw. werden dem Auftragnehmer diese Kosten bei der Verdienstsumme in Abzug gebracht.

### **B.31. Preisumrechnung**

Eine allfällige Umrechnung der Preise hat gemäß ÖNORM B 2111, Punkt 4.2.2, auf Basis des Baukostenindex für den Straßenbau – Gesamtbaukosten – getrennt nach Lohn und Sonstigem zu erfolgen.

### **B.32. Abschlagsrechnungen**

Die ÖNORM B 2110, Punkt 8.3.6.1, wird wie folgt ergänzt:

- Sind in den Angebotsunterlagen Festpreise vereinbart, dann sind Abschlagsrechnungen in keinem kürzeren Abstand als einen Monat zu legen.
- Sind in den Angebotsunterlagen veränderliche Preise vereinbart, dann sind Abschlagsrechnungen monatlich zu legen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

### **B.33. Schlussrechnung, Teilschlussrechnung**

Die ÖNORM B 2110, Punkt 8.3.4 und Punkt 8.3.5, wird wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

- In die Schlussrechnung nicht aufgenommene Forderungen sind verwirkt, sofern die nachträgliche Geltendmachung nicht binnen drei Monaten ab Schlussrechnungslegung erfolgt.
- Falls sich der Auftragnehmer in der Schlussrechnung hinsichtlich einzelner bestimmt bezeichneter Forderungen nach Art der Leistung, Umfang der Leistung und Höhe der Forderung und deren Nachverrechnung für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten ab Schlussrechnungslegung ausdrücklich und begründet vorbehält, verwirken diese Forderungen längstens nach sechs Monaten ab Schlussrechnungslegung. Der Lauf der Zahlungsfrist für diese Forderungen beginnt mit dem Zeitpunkt des Einlangens der nachträglich geltend gemachten bzw. nachverrechneten Forderungen.
- Die Legung von Teilschlussrechnungen ist nur dann zulässig, wenn die Vergabe der Lieferungen und Leistungen in Teilen erfolgt.

### **B.34. Fälligkeit der Schlussrechnung**

Vor der Anweisung des Schlussrechnungsbetrages durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer auf Aufforderung eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sämtliche Ansprüche Dritter wie z. B. von Gemeinden, Anrainern etc. abgegolten sind und der Auftraggeber in allen Fällen, die auf ein schuldhaftes Verhalten des

Auftragnehmers zurückzuführen sind, Dritten gegenüber schad- und klaglos gehalten wird. Andernfalls hemmt dies die Fälligkeit der Schlussrechnung bis zum Beibringen der entsprechenden Erklärung.

Die ÖNORM B 2110, Punkt 8.4.1.2, wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

- In die Schlussrechnung dürfen nur unstrittige Leistungen aufgenommen werden, d. h. es sind die gesamten sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer korrigierten und beidseitig unterfertigten Ausmaß- und Mengendaten (fortlaufend nummerierte Ausmaßblätter, Mengenberechnungen, Lieferscheine, Stundennachweise u. dgl.) der unstrittigen Leistungen der Schlussrechnung beizulegen. Fehlen auch nur einzelne korrigierte und beidseitig unterfertigte Ausmaß- und Mengendaten der unstrittigen Leistungen, dann ist der Auftraggeber berechtigt, die gesamten Schlussrechnungsunterlagen binnen 30 Tagen dem Auftragnehmer zur Verbesserung zurückzustellen.

Werden vom Auftraggeber die gesamten Schlussrechnungsunterlagen zurückgestellt, dann hat der Auftragnehmer bezüglich der fehlenden korrigierten und beidseitig unterfertigten Ausmaß- und Mengendaten der unstrittigen Leistungen das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen und im Anschluss binnen 30 Tagen eine neue Schlussrechnung vorzulegen. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt erst mit der Vorlage der neuen Rechnung.

- Betreffend strittiger Leistungen ist ein entsprechender Vorbehalt einzelner bestimmt bezeichneter Forderungen nach Art der Leistung, Umfang der Leistung und Höhe der Forderung in die Schlussrechnung aufzunehmen.
- Langt eine Schlussrechnung vor der Übernahme gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 10.2, ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

Der Auftragnehmer erhält kein Original, sondern eine Kopie der geprüften Schlussrechnung.

### **B.35. Forderungen und Überzahlungen über die Teilrechnungs- und Schlussrechnungsbeträge**

Die ÖNORM B 2110, Punkt 8.4.1.6, wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

- Werden Zahlungen aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
- Können Zahlungen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet werden, gebühren dem Auftragnehmer keine Verzugszinsen. Darunter fallen insbesondere ausständige Haftbriefe, mangelhafte oder fehlende Teilrechnungs- und Schlussrechnungsunterlagen (z. B. mangelhafte oder fehlende Mengenermittlungen, Ausführungspläne, Baudokumentationen etc.), unerledigte Korrekturen, fehlende Auftragnehmererklärungen u. dgl.
- Ist eine Überzahlung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, erfolgt (z. B. überhöhte Rechnungslegung, Qualitätsabzüge etc.) gebühren für den offenen Betrag Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten

Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Die Verzinsung des überzahlten Betrages beginnt mit dem Tage, an dem durch eine überhöhte Teil- bzw. Abschlagszahlung der Schlussrechnungsbetrag vorweggenommen worden ist. Soweit der Auftragnehmer für die Überzahlung aber nicht verantwortlich ist (z. B. Preisgleitung etc.), gebühren dem Auftraggeber keine Überzahlungszinsen.

### **B.36. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme, Teilübernahmen**

Die ÖNORM B 2110, Punkt 10.3.2, wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertiggestellt und erfolgt durch den Auftraggeber die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies nicht als Übernahme.

Im Sinne von Punkt 9 der ÖNORM B 2110 wird festgelegt, dass

- durch die bestimmungsgemäße Benutzung von bereits vertragsgemäß fertiggestellten Teilen der Leistung vor dem vereinbarten Übernahmetermin keine Übernahme erfolgt.
- die Gewährleistungsfrist auch für diese Teile der Leistung mit der förmlichen Übernahme, und zwar nach Beendigung der gesamten vertraglichen Leistung, beginnt.
- über schriftliches Verlangen des Auftragnehmers Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand der bereits vertragsgemäß fertiggestellten Teile der Leistung sowie der Zeitpunkt des Beginns der bestimmungsgemäßen Benutzung gemeinsam festgehalten werden.

Teilübernahmen gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 10.7, werden nur dann vorgenommen, wenn dies in den Angebotsunterlagen unter Abgrenzung der einzelnen Teilleistungen vorgesehen ist.

### **B.37. Übernahme**

Die Übernahme erfolgt nach Beendigung der gesamten vertraglichen Leistung.

Voraussetzung für die Übernahme ist das Vorliegen einer durch Abnahmeprüfungszeugnisse bestätigten übernahmefähigen Leistung.

Eine Übernahme von Teilleistungen entsprechend ÖNORM B 2110, Punkt 10.7, ist nur dann vorgesehen, wenn die Vergabe der Lieferungen und Leistungen in Teilen erfolgt.

### **B.38. Leistungen mit Eigentumsvorbehalt**

Werden Leistungen von Subunternehmern unter Eigentumsvorbehalt erbracht, gilt nachstehende Vorgangsweise:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Aufforderung ein Übernahmeprotokoll der Subunternehmerleistung vorzulegen, in dem die rechtlich einwandfreie Auftragserfüllung ohne Vorbehalte und Bedingungen zum Ausdruck kommt. Der Auftragnehmer darf die Leistung erst dann in Rechnung stellen, wenn dem Auftraggeber das Übernahmeprotokoll vorgelegt wurde. Bei Nichtvorlage des Übernahmeprotokolls kann der Auftraggeber die Bezahlung der betreffenden Leistung verweigern.



**B.39. Streitfälle**

In Ergänzung zur ÖNORM B 2110, Punkt 12, werden zur Beilegung von Streitigkeiten keine Schiedsgerichte eingesetzt.

**B.40. Gewährleistungsfrist**

Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der förmlichen Übernahme, und zwar nach Beendigung der gesamten vertraglichen Leistung.

Ist eine Übernahme innerhalb von 30 Tage nach Erhalt der Aufforderung zur Übernahme auf Grund fehlender Abnahmeprüfungszeugnisse nicht möglich, so beginnt die Gewährleistungsfrist dennoch 30 Tage nach Erhalt der Aufforderung zur Übernahme, sofern die Übernahmefähigkeit der Leistung durch die Abnahmeprüfungszeugnisse bestätigt wird.

Zu ÖNORM B 2110, Punkt 11.2.3.2, wird festgelegt, dass die Mindestgewährleistungsfrist für sämtliche Leistungen 5 Jahre beträgt.

Ausgenommen von der 5-jährigen Mindestgewährleistungsfrist sind die gemäß der RVS 08.16.04 hergestellten Oberflächenbehandlungen bzw. die gemäß der RVS 08.16.05 hergestellten Versiegelungen. Für diese beiden Baumethoden gelten die in der RVS 08.16.04 und RVS 08.16.05 angegebenen Mindestgewährleistungsfristen.

Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 11.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters:

- Werden Mängel innerhalb der Mindestgewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- Wird die Mindestgewährleistungsfrist in Folge eines Angebotes eines Bieters verlängert, so verlängert sie sich um die entsprechende Angabe des Bieters.

**B.41. Schlussfeststellung**

Die Vornahme der Schlussfeststellung ist innerhalb von 2 Monaten vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vom Auftragnehmer zu verlangen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist nach ÖNORM B 2110, Punkt 11.2, vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

**B.42. Bankgarantien**

Bankgarantien zur Bedeckung von Deckungs- oder Hafrückklassen sind unter Beachtung der in der ÖNORM B 2110, Punkt 8.7.4, und den bei der Übernahme vereinbarten Fristen entsprechend dem vom Land Oberösterreich konzipierten Bankgarantiebriefmuster zu erstellen.

Die jeweilige Haftsumme ist auf einen vollen 100,- Euro Betrag aufzurunden.





Bis zu einer Haftsumme von 2.000,- Euro wird vom Auftraggeber auf die Vorlage einer Bankgarantie verzichtet.

## **C. TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

### **C.01. Allgemeines**

Die nachstehend angeführten technischen Vorschriften sind bei der Ausführung der beauftragten Leistung zu berücksichtigen und in die jeweiligen angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen im Zuge dieses Bauauftrages gilt das Arbeitspapier Nr. 13 der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr.

### **C.02. Baustellenverkehr**

Der Baustellenverkehr sowie der gesamte Massentransport hat für das gesamte Baulos im Baustellenbereich zu erfolgen.

Sollten Verkehrswege von Gemeinden oder Dritten benutzt werden, so hat der Auftragnehmer noch vor Inanspruchnahme solcher Verkehrswege entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern zu treffen und die entsprechenden Verkehrswege in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu Beweissichern (Bilddokumentation im jpg-Dateiformat). Die Beweissicherung ist dem Auftraggeber auf USB-Stick zu übergeben. Nach Bauende sind dem Auftraggeber über Aufforderung entsprechende Freilassungserklärungen vorzulegen.

Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Benützung von Verkehrswegen von Gemeinden oder Dritten entstehen (Vereinbarungen, Beweissicherung etc.), sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Benützung der Verkehrswege von Gemeinden oder Dritten entstehen.

### **C.03. Deponierung / Verwertung**

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass der Auftragnehmer mit der Ladetätigkeit in Zusammenhang mit den Positionen lautend auf „Wegschaffen“ Eigentümer des Materials (Ladegut) und somit zum Abfallbesitzer wird. Diesbezüglich wird insbesondere auch auf das Formblatt BRM-L2 gemäß Deponieverordnung 2008 i.d.g.F. für Baurestmassen verwiesen.

Weiters wird bei Klein- und Kleinstmengen, für die keine analytischen Untersuchungen vorgeschrieben sind, im Zusammenhang mit den Positionen lautend auf „Wegschaffen“ klargestellt, dass der Auftraggeber von einer Deponierung im Rahmen des Leistungsverzeichnisses entsprechend Deponieverordnung 2008 i.d.g.F. im Angebot ausgeht. Trifft der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebotes günstigere Annahmen (z. B. Verwertung etc.), so geschieht dies ausschließlich auf sein eigenes Kalkulationsrisiko und es können keine wie auch immer gearteten Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus diesem Titel geltend gemacht werden.

### **C.04. Asphaltbrechgut**

Über die Verwendung des im Baulos gewonnenen Asphaltbrechgutes ist ein Nachweis zu erbringen. Ein für eine Zwischenlagerung des Asphaltbrechgutes erforderliches Lager muss nach den abfallrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung bewilligt sein. Dem Auftraggeber ist in die Bewilligung Einsicht zu gewähren.

Der Auftraggeber gestattet die folgenden max. Gesamt-Zugabemengen von entsprechend aufbereitetem Asphaltbrechgut (RA-Material):

| Mischgutttyp                          | Art der RA-Zugabe                                                    | max. RA-Anteil [M-%] |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------|
| AC D trag,<br>AC D deck A5, A6 und A7 | Kalt                                                                 | 20                   |
|                                       | Kombination aus<br>Kalt und Warm <sup>1)</sup><br>(Mittenringzugabe) | 30                   |
|                                       | Warm (Paralleltrommel)                                               | 40                   |
| AC D bin                              | Kalt                                                                 | 15                   |
|                                       | Kombination aus<br>Kalt und Warm <sup>1)</sup><br>(Mittenringzugabe) | 20                   |
|                                       | Warm (Paralleltrommel)                                               | 25                   |
| AC D deck A1                          | Kalt                                                                 | 10                   |
|                                       | Kombination aus<br>Kalt und Warm <sup>1)</sup><br>(Mittenringzugabe) | 10                   |
|                                       | Warm (Paralleltrommel)                                               | 10                   |

<sup>1)</sup> Anteil aus Kaltzugabe max. 1/3 der RA-Gesamtzugabemenge

Das so hergestellte bituminöse Mischgut muss der ÖNORM B 3580 – 1 Mischgut-anforderungen – Asphaltbeton – empirischer Ansatz entsprechen.

Die Anforderung an das Füller-/Bitumenverhältnis gemäß Abschnitt C.22 gilt auch für das fertig hergestellte Asphaltmischgut mit RA-Zugabe.

Der Nachweis der Zugabemenge von RA-Material hat mittels zugehöriger Chargenprotokolle, welche Teile des Abnahme- bzw. Schlussrechnungsoperates sind, zu erfolgen.

#### **C.05. Einsatz von industriell hergestellter Gesteinskörnung und von recycelter Gesteinskörnung**

Der Einsatz von industriell hergestellter Gesteinskörnung (Stahlwerksschlacke der Qualitätsklasse D der Recycling-Baustoffverordnung (BGBl. II Nr. 181/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 290/2016)) ist nicht zulässig.

Für das in den Angebotsunterlagen beschriebene Asphaltmischgut sind im Falle eines Einsatzes von recycelter Gesteinskörnung (z. B. Ausbauphosphor oder dgl.) die im BGBl. II Nr. 181/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 290/2016 festgelegten Grenzwerte für die Qualitätsklasse B-B einzuhalten.

#### **C.06. Erdarbeiten, Verdichtung, besondere Maßnahmen**

Die RVS 08.03.01 (Erdarbeiten) wird wie folgt ergänzt:

- Im Leistungsverzeichnis sind neben der Position Dammkörper schütten und verdichten auch Positionen für besondere Maßnahmen (Stabilisierung, Materialersatz, Vlieseinlagen u. dgl.) vorgesehen.
- Diese besonderen Maßnahmen müssen von der Bauleitung des Auftraggebers ausdrücklich angeordnet werden. Bestehen Zweifel über die Einbaufähigkeit eines Schüttmaterials, sind im Sinne der RVS 08.03.01 Probeverdichtungen

durchzuführen. Bei diesen Probeverdichtungen sind alle Gegebenheiten auf der Baustelle zu berücksichtigen.

- Das Beimischen von verschiedenen, im Rahmen des gegenständlichen Werkvertrages gewonnenen oder gelieferten Schüttmaterialien, das Versetzen der Einbaufläche nach den einzelnen Einbauschichten, der wahlweise Einsatz optimal geeigneter Walzen (statische Walzen, Rüttelwalzen, Gummiradwalzen, Schafffußwalzen) sowie ein dünnschichtiger Einbau bis zu 15 cm Schichtdicke (im verdichteten Zustand) sind in der Position Dammkörper schütten und verdichten einzurechnen und sind auch bei einer allenfalls durchzuführenden Probeverdichtung zu berücksichtigen.
- Diese Maßnahmen gelten nicht als besondere Maßnahmen oder als Sondermaßnahmen im Sinne der RVS 08.03.01.
- Materialausscheidungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Proctorwert eines Bodens kleiner als 1,52 ist, oder wenn die geforderten Verdichtungswerte des einzubauenden bindigen Bodens etwa wegen eines zu hohen Feuchtigkeitsgehaltes weder durch die oben beschriebenen normalen Maßnahmen noch durch die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen und angeordneten besonderen Maßnahmen erreicht werden können. Die Probeverdichtungen sind jedenfalls in Anwesenheit der Bauleitung des Auftraggebers durchzuführen.
- Materialausscheidungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Bauleitung des Auftraggebers.

#### **C.07. Setzungen im Untergrund**

Mehrkosten über zu erwartenden Setzungen sind in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen oder gemäß RVS durch Grundpegel u. dgl. nachzuweisen.

Diese Setzungspegel, deren Kosten in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen sind, müssen im Anfangs- und Endbereich sowie in der Mitte der Setzungsstrecke, mindestens aber alle 100 m, in Form eines Pegelquerschnittes von mind. 5 Pegel versetzt werden. Darüber hinaus ist in der Straßenachse alle 20 m mindestens ein Pegel zu setzen.

Die Errichtung und laufende Einmessung der Pegel muss gemeinsam mit Vertretern der zuständigen Straßenverwaltung erfolgen.

#### **C.08. Verkehrsumleitung auf Kiestragschichten**

Der öffentliche Verkehr darf vorübergehend höchstens 4 Wochen auf die ungebundene obere Tragschicht geleitet werden. Die Fahrbahn ist in dieser Zeit durch entsprechende Maßnahmen möglichst staubfrei zu halten und es ist Sorge zu tragen, dass sich keine Schlaglöcher bzw. kein Rollkies bilden.

Eine allenfalls zeitlich verschobene Aufbringung der bituminösen Tragschichten in den einzelnen Bauabschnitten ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen und der allenfalls notwendige mehrmalige An- und Abtransport der Einbaugeräte in den entsprechenden angebotenen Einheitspreis einzurechnen.

#### **C.09. Anrampungen, Bodenfreiheit auf Fahrbahnflächen mit Verkehr, provisorische Entwässerungsmaßnahmen**

Vorübergehend erforderliche Anrampungen (Brücken, Einbauten) sind verkehrsgerecht herzustellen und vor Einbau des Belages zu entfernen.

Während der gesamten Bauzeit muss auf den Fahrstreifen mit öffentlichem Verkehr für Kraftfahrzeuge mit einer Bodenfreiheit von 5 cm die Befahrbarkeit gewährleistet sein. Besteht hierzu keine Möglichkeit, sind die Bauarbeiten ohne Verkehr, also mit entsprechenden Umleitungen, auszuführen.

Die Entwässerungsanlagen sind zwischenzeitlich bis zur Aufbringung des Belages so auszubilden, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs erfolgt und dass das Oberflächenwasser jederzeit abfließen kann.

Die Kosten für diese vorübergehenden Maßnahmen sind in die entsprechenden angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

#### **C.10. Höhengerechte Lage und Profilgenauigkeit**

Die Lage der endverdichteten oberen ungebundenen Tragschicht darf maximal  $\pm 2,0$  cm (bzw.  $\pm 1,0$  cm bei Höhengelundenheit der Fahrbahnoberkante) von der Soll-Lage (Absoluthöhe aus den Planunterlagen) abweichen. Die Absolutbeträge der Abweichungen von benachbarten Profilen dürfen in Summe ebenfalls maximal  $\pm 2,0$  cm (bzw.  $\pm 1,0$  cm bei Höhengelundenheit der Fahrbahnoberkante) nicht überschreiten. Überschreiten die Abweichungen diese Grenzwerte, wird die ungebundene obere Tragschicht durch den Auftraggeber nicht übernommen. Die weitere Vorgangsweise ist einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

##### **Beispiel:**

|            |                            |                                                   |                                                 |
|------------|----------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Profil 10: | Absolute Profilhöhe:       | 358,500 m                                         |                                                 |
|            | Tatsächliches Nivellement: | 358,515 m                                         | $\Delta = + 1,5 \text{ cm} \leq 2,0 \text{ cm}$ |
| Profil 11: | Absolute Profilhöhe:       | 358,900 m                                         |                                                 |
|            | Zulässiges Nivellement:    | $358,895 \text{ m} \leq x \leq 358,920 \text{ m}$ |                                                 |

Obige Festlegungen gelten sinngemäß auch für vom Auftraggeber veranlasste Kontrollmessungen zwischen den einzelnen Profilen.

Die Lage der endverdichteten Asphaltdeckschicht darf maximal  $\pm 1,5$  cm von der Soll-Lage (Absoluthöhe aus den Planunterlagen) abweichen. Die Absolutbeträge der Abweichungen von benachbarten Profilen dürfen in Summe ebenfalls maximal  $\pm 1,5$  cm nicht überschreiten. Überschreiten die Abweichungen diese Grenzwerte, wird die Asphaltkonstruktion durch den Auftraggeber nicht übernommen. Die weitere Vorgangsweise ist einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

##### **Beispiel:**

|            |                            |                                                   |                                                 |
|------------|----------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Profil 10: | Absolute Profilhöhe:       | 358,750 m                                         |                                                 |
|            | Tatsächliches Nivellement: | 358,760 m                                         | $\Delta = + 1,0 \text{ cm} \leq 1,5 \text{ cm}$ |
| Profil 11: | Absolute Profilhöhe:       | 359,150 m                                         |                                                 |
|            | Zulässiges Nivellement:    | $359,145 \text{ m} \leq x \leq 359,165 \text{ m}$ |                                                 |

Obige Festlegungen gelten sinngemäß auch für vom Auftraggeber veranlasste Kontrollmessungen zwischen den einzelnen Profilen.

#### **C.11. Biologisch abbaubare Öle**

Zum Einölen jener Flächen, die beim Transport und bei der Verarbeitung von bituminösen Materialien mit diesen in Berührung kommen, dürfen als Trennmittel nur biologisch abbaubare Öle verwendet werden.

**C.12. Mischguttransport mit thermoisolierten Muldenfahrzeugen inkl. Abschiebefunktion**

Die Transportweite von der Asphaltmischanlage bis zur Einbaustelle ist aus Qualitätsgründen (Entmischung, Verhärtung, unzulässige Abkühlung usw.) gemäß RVS 08.16.01 mit 80 km begrenzt.

Erfolgt der Mischguttransport mit thermoisolierten Muldenfahrzeugen inklusive Abschiebefunktion wird die zulässige Transportweite von der Asphaltmischanlage bis zur Einbaustelle mit 100 km festgelegt. Um eine ausreichende Thermoisolation der thermoisolierten Muldenfahrzeuge sicherzustellen, muss der Wand- und Bodenaufbau inkl. des verwendeten Dämmmaterials mindestens einen Wärmedurchlasswiderstand (R-Wert) größer oder gleich  $1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$  (bei  $20^\circ\text{C}$ ) aufweisen. Die Ermittlung des R-Wertes hat gemäß DIN 70001 (Ausgabe April 2018) zu erfolgen. Das verwendete Dämmmaterial muss eine langfristige Temperaturbeständigkeit bis  $200^\circ\text{C}$  aufweisen.

Die thermoisolierten Muldenfahrzeuge müssen mit einer Abdeckvorrichtung (z. B. Planen auf Silikon- bzw. Polyurethan-Basis oder Gleichwertiges) ausgestattet sein, die bis zum Beginn des Entladevorgangs in den Straßenfertiger / Beschicker geschlossen bleibt.

**C.13. Kantenandrückrolle**

Die im Arbeitspapier Nr. 5 der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr festgelegte Verwendung der Kantenandrückrolle bei der Ausbildung von Rändern ist verbindlich einzuhalten. Ergänzend dazu wird festgelegt, dass die Kantenandrückrolle auch für die Ausbildung von Nähten (Mittelnaht etc.) zu verwenden ist.

Die Kosten für die Verwendung der Kantenandrückrolle sind in die entsprechenden angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

**C.14. Bankettarbeiten**

Die lagenweise Herstellung der Straßenbankette sowie der durch vertikale Leiteinrichtungen behinderte Einbau der obersten Lage der Straßenbankette ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Der allenfalls notwendige mehrmalige An- und Abtransport der Einbaugeräte ist in den entsprechenden angebotenen Einheitspreis einzurechnen.

**C.15. Entwässerungseinrichtungen (Reinigen, Abnahme etc.)**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor der geplanten Abnahme der Kanäle, Schächte, Behälter und Becken einen Termin zur Abnahmeprüfung (z. B. für eine Kanal-TV-Untersuchung, eine Dichtheitsprüfung etc.) bekanntzugeben.

Die Reinigung der Kanäle, Schächte, Behälter und Becken unmittelbar vor der Abnahmeprüfung durch einen Dritten obliegt dem Auftragnehmer. Die Kosten der Reinigung sind in die Einheitspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Sämtliche Kanäle, Schächte, Behälter und Becken müssen für die Abnahme unversperrt und frei zugänglich sein. Abgenommen werden nur saubere und voll funktionstüchtige Kanäle, Schächte, Behälter und Becken.



Die Zufahrt zu den zu prüfenden Kanälen, Schächten, Behälter und Becken ist seitens des Auftragnehmers sicherzustellen. Die Kosten dieser Zufahrten sind in die Einheitspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Bei Grünflächen ist die Rekultivierung erst nach den Abnahmeprüfungen durchzuführen. Mehrkosten aus Flurschäden, die einerseits durch ungeeignete Zufahrten, andererseits durch vorzeitige Rekultivierung verursacht werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden keinesfalls vergütet.

Sollte der Auftragnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht zeitgerecht nachkommen, sind die abzunehmenden Kanäle, Schächte, Behälter und Becken nicht sauber oder nicht voll funktionstüchtig oder ist die Abnahmeprüfung negativ, dann geht sowohl die negative Abnahmeprüfung als auch sonstige im Zusammenhang mit der Abnahmeprüfung entstandenen Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers und werden keinesfalls vergütet.

#### **C.16. Verschmutzung bestehender Einbauten, Kanalisationen etc.**

Im Bereich von bestehenden Einbauten, Kanalisationen etc. hat die Baudurchführung derart zu erfolgen, dass es zu keiner Verschmutzung der bestehenden Einbauten, Kanalisationen etc. kommt. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung der bestehenden Einbauten, Kanalisationen etc. kommen, ist vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsträger eine entsprechende Reinigung vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Die Kosten der Reinigung sind in die Einheitspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

#### **C.17. Abrechnung beim Mischguteinbau nach Tonnen**

Für das Angebot von bituminösen Trag- und Tragdeckschichten sowie Deckschichten entsprechend der Auflistung in der RVS 08.97.05, Tabelle 1, in der Mengeneinheit „t“ (Tonnen) ist als kalkulatorisches Raumgewicht (Raumdichte Marshall Probekörper –  $\rho_{bssd}$ ) 2,400 kg/dm<sup>3</sup> zugrunde zu legen.

Die Abrechnungsmenge ermittelt sich somit aufgrund der eingebauten Tonnen laut Lieferscheinen multipliziert mit dem Quotienten aus der kalkulatorischen Raumdichte (2,400 kg/dm<sup>3</sup>) und der Raumdichte (Raumdichte Marshall Probekörper –  $\rho_{bssd}$ ) des eingebauten Mischgutes laut Abnahmeprüfung bzw. falls nicht vorhanden laut Typprüfung. Bei einer Raumdichte von weniger als 2,400 kg/dm<sup>3</sup> wird zur Berechnung der Wert durch 2,400 kg/dm<sup>3</sup> ersetzt.

**Formel:**

$$\text{Menge (lt. Liefersch.)} * \frac{2,400 \text{ kg/dm}^3}{\text{tatsächliche Raumdichte}} = \text{Abrechnungsmenge}$$

**Beispiel:**

- gelieferte Menge Mischgut gemäß Summe aus den Lieferscheinen: 450,50 to
- Raumdichte des Mischgutes (Raumdichte Marshall Probekörper –  $\rho_{bssd}$ ) gemäß Abnahmeprüfung (bzw. falls nicht vorhanden laut Typprüfung): 2,655 kg/dm<sup>3</sup>

ergibt eine Abrechnungsmenge (Schlussrechnungsmenge) von:

$$450,50 \text{ to} * (2,400 \text{ kg/dm}^3 / 2,655 \text{ kg/dm}^3) = \underline{\underline{407,23 \text{ to}}}$$

Entsprechende Typprüfungszeugnisse sind unmittelbar nach erfolgter Auftragsvergabe vorzulegen.

### **C.18. Abrechnung beim Mischguteinbau nach m<sup>2</sup>**

Im Falle der Ermittlung der Isteinbaumenge einer ausgeschriebenen m<sup>2</sup>-Position über die Wiegescheine (Einbau nach Tonnen) hat der Nachweis über Lieferscheine einer geeichten Wiegeeinrichtung zu erfolgen. Der Nachweis ist für jede LKW-Fuhre einzeln zu führen, womit ein entsprechend plausibler und nachvollziehbarer Nachweis über die verwogene Mischgutmenge (z. B. Leerverwiegung, geeichte Mischgutsiloverwiegung) zwingend vorzulegen ist.

Eine Umrechnung der Wiegescheine auf eine kalkulatorische Raumdichte erfolgt nicht.

Ermittlung der Solleinbaumenge gemäß RVS:

$$E_{(S)} = F_P * d_s * \rho_{MPK} * VG(S) / 10.000.000$$

Klarstellung bzw. Ergänzung betreffend der RVS 11.03.21, Punkt 6.2:

Sollten keine Werte der Raumdichte der Marshallprobekörper von Abnahmeprüfungen vorhanden sein, ist dieser Kennwert der Typprüfung zu entnehmen, wobei der Wert  $\rho_{bssd}$  dem Wert  $\rho_{MPK}$  gleichgesetzt wird.

Werden die Wiegescheine nicht vorgelegt, berechtigt dies den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers entsprechende Abnahmeprüfungen zur Feststellung der Isteinbaumenge zu veranlassen oder den entsprechenden Gegenwert bei der Vergütung abzuziehen, wobei als angemessener Kostenersatz der Listenpreis einer akkreditierten Prüfanstalt gilt.

### **C.19. Nachweis der Affinität**

Bei der Vorlage der Typprüfung einer Mischgutsorte für Deckschichten und Tragdeckschichten ist durch den Auftragnehmer auch ein aktueller (d. h. jedenfalls aus dem Kalenderjahr des Einbaues stammender) Prüfbericht betreffend der vorgenommenen Affinitätsprüfung gemäß ÖNORM B 3580-1, Tabelle 2, Abschnitt 4.2.11, bzw. gemäß RVS 08.97.05, Punkt 5.1, durch den Auftragnehmer beizubringen.

Die Untersuchung hat hierbei an dem eingesetzten Gestein, d. h. wie in der Typprüfung angeführt, und mit Bitumen der Sorte 70/100 (Referenzbitumen OMV, Schwechat) zu erfolgen.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Vorlage gelten die Regelungen gemäß RVS 08.97.05, Punkt 6.2 (d. h. spätestens 2 Wochen vor Einbaubeginn dem Auftraggeber vorzulegen), analog.

### **C.20. Polierwiderstand**

Der Polierwiderstand für die Gesteinskörnungsklasse G7 ist gemäß ÖNORM B 3580-1, Tabelle 2, anzugeben und wird hiermit mit dem Wert PSV<sub>44</sub> angegeben festgelegt. Der Polierwiderstand für die Gesteinskörnungsklassen G3 und G8 ist gemäß ÖNORM B 3580-1, Tabelle 2, anzugeben und wird hiermit mit dem Wert PSV<sub>40</sub> angegeben festgelegt.

### C.21. Eichpflicht von Messgeräten gemäß §§ 7 ff Maß- und Eichgesetz i.d.g.F.

Der Auftragnehmer hat für die Erstellung der Aufmaße entsprechend geeichte Messgeräte gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes i.d.g.F. (§§ 7 ff) dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Ein gültiger Eichnachweis ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

### C.22. Anforderung an das Füller-/Bitumenverhältnis

Ergänzend zur RVS 08.97.05 wird festgelegt, dass für die Mischgutsorte vom Typ AC 11 deck und AC 16 deck, jeweils A1, A2, A5 und A6, folgende Anforderung an das Füller-/Bitumenverhältnis gilt:

- M-% Füller zu M-% Bindemittel (löslich)  $\leq 1,7$

Für die Berechnung eines Qualitätsabzuges bei Nichteinhaltung gilt nachstehende Festlegung:

**Formel:**

$$A = \sum_{i=1}^n (EP \cdot M_i \cdot \text{Abzug}\%)_i$$

mit:

A Qualitätsabzug [Angabe auf 0,01 €]

EP Einheitspreis [0,01 €/m<sup>2</sup>]

M Maß der Bauleistung Fläche [0,01 m<sup>2</sup>]

Abzug% Prozentsatz des Qualitätsabzuges in Abhängigkeit der Überschreitung

Grundlage für die Berechnung des Qualitätsabzuges Asphaltmischgut – Füller/Bitumenverhältnis:

| Parameter                        | Anzuwenden je  | Mischgutsorte                                              | Abweichung von Sollwert 1) | M                        | Abzug [%] |
|----------------------------------|----------------|------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------|
| Füller-/ Bindemittel- verhältnis | Überschreitung | AC 11 deck,<br>AC 16 deck,<br>jeweils A1, A2,<br>A5 und A6 | 0,1                        | F [0,01 m <sup>2</sup> ] | 4,0       |
|                                  |                |                                                            | 0,2                        |                          | 10,0      |
|                                  |                |                                                            | 0,3                        |                          | 20,0      |

<sup>1)</sup> bei Abweichung > 0,3 erfolgt vorläufig keine Übernahme. Der Auftraggeber legt die weitere Vorgangsweise fest.

### C.23. Leerwiegungen

Erfolgt die Vergütung des Mischgutverbrauches nach Tonnen oder ist ein Mischgutmehr- / -minderverbrauch über Lieferscheine nachzuweisen, ist gemäß RVS 11.03.21 der Nachweis für jede einzelne LKW-Fuhre gesondert zu führen. Die verwogene Mischgutmenge muss durch entsprechende plausible und nachvollziehbare Nachweise, und zwar für jede einzelne LKW-Fuhre gesondert, belegt und in tabellarischer Form (siehe untenstehendes Beispiel für ein Summenblatt) übersichtlich dargestellt werden.

| Mischwerk                      | Lieferschein-Nr. | Frächter | Kennzeichen,<br>Euro-Klasse und<br>Fahrzeugaufbau      | Datum    | Uhrzeit -Einfahrt | Uhrzeit -Ausfahrt | Tara in kg | Brutto in kg | Menge in kg |
|--------------------------------|------------------|----------|--------------------------------------------------------|----------|-------------------|-------------------|------------|--------------|-------------|
| Linz                           | 0001             | A        | L1112E,<br>Euro V,<br>Asphalt-<br>mulde                | 06.05.19 | 06:00             | 06:15             | 13.680     | 40.380       | 26.700      |
|                                | 0009             |          |                                                        |          | 08:00             | 08:15             | 13.640     | 40.240       | 26.600      |
|                                | 0017             |          |                                                        |          | 10:00             | 10:15             | 13.600     | 40.420       | 26.820      |
|                                |                  |          |                                                        |          |                   |                   |            |              |             |
|                                | 0002             | B        | LL123G,<br>Euro VI,<br>thermoiso.<br>Asphalt-<br>mulde | 06.05.19 | 06:15             | 06:30             | 13.500     | 40.360       | 26.860      |
|                                | 0010             |          |                                                        |          | 08:15             | 08:30             | 13.460     | 40.320       | 26.860      |
|                                | 0018             |          |                                                        |          | 10:15             | 10:30             | 13.420     | 40.360       | 26.940      |
| Gesamtmenge (je Mischgutsorte) |                  |          |                                                        |          |                   |                   |            |              | 160.780     |

Die Tabellenwerte sind den einzelnen Lieferscheinen zu entnehmen

Erfolgt keine vertragsgemäße Wiegung oder erscheinen die Wiegungen unplausibel (z. B. konstantes Leergewicht über mehrere LKW-Fuhren, mehrere Stunden Aufenthalt in der Mischanlage etc.), wird pro nicht vertragskonformen Lieferschein eine Pönale in Höhe von 50 Euro netto pro Lieferschein in Abzug gebracht. Die Pönale vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

Darüber hinaus ist auf Verlangen des Auftraggebers für eine allfällige stichprobenartige Überprüfung der höchstzulässigen Gesamt- und Eigengewichte eine nach Kennzeichen geordnete Auflistung der in der Zulassung angeführten höchstzulässigen Gesamt- und Eigengewichte von allen zum Mischguttransport verwendeten LKW vorzulegen.

#### C.24. Bitumenemulsionen

Es dürfen nur Emulsionserzeugnisse angeboten werden, welche der ÖNORM B 3508 und ÖNORM B 3509 sowie der EN 13808 entsprechen.

Es sind nur Bitumenemulsionen zulässig, welche den angeführten Normen entsprechen und zusätzlich nicht nur eigenüberwacht, sondern von einer akkreditierten Prüfanstalt fremdüberwacht sind. Für Bitumenemulsionen, die ein entsprechendes GÖBE-Zertifikat besitzen, gilt dieser Nachweis als erbracht.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind für die angebotenen Produkte aktuelle Prüfzeugnisse gemäß RVS 11.06.58 vorzulegen.

#### C.25. Fluxbitumen

Es dürfen nur Fluxbitumen angeboten werden, welche der ÖNORM B 3507 sowie der ÖNORM EN 15322 entsprechen.

Es sind nur Fluxbitumen zulässig, welche den angeführten Normen entsprechen und zusätzlich nicht nur eigenüberwacht, sondern von einer akkreditierten Prüfanstalt fremdüberwacht sind.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind für die angebotenen Produkte aktuelle Prüfzeugnisse gemäß RVS 11.06.58 vorzulegen.

### C.26. Bindemitteldosierung und Bindemittelquerverteilung

Die zum Aufbringen von Bindemitteln verwendeten Breit- bzw. Rampenspritzgeräte gemäß Arbeitspapier Nr. 2 der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr haben bezüglich der Dosierung des Bindemittels bzw. der Genauigkeit der Bindemittelquerverteilung gemäß EN 12272-1 folgende Anforderungen zu erfüllen.

| geforderte Eigenschaft                               | Einheit | Wert für Oberflächenbehandlungen<br>(Emulsion bzw. Fluxbitumen) | Wert für<br>Haftbrücken |
|------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Dosierung des Bindemittels<br>– zulässige Abweichung | %       | ± 5                                                             | ± 10                    |
| Genauigkeit der Bindemittel<br>– Querverteilung      | Cv %    | ≤ 10                                                            | ≤ 15                    |

Cv.....Variationskoeffizient

Auf Verlangen des Auftraggebers sind diesbezüglich für die eingesetzten Breit- bzw. Rampenspritzgeräte aktuelle Prüfergebnisse vorzulegen.

### C.27. Oberflächenbehandlungen

Oberflächenbehandlungen sind gemäß RVS 08.16.04 herzustellen.

### C.28. Umrechnung Raumgewicht bei der Lieferung und beim Einbau von ungebundenen oberen und unteren Tragschichten nach Tonnen

Um einheitliche Kalkulationsgrundlagen zu schaffen und vergleichbare Angebote zu erhalten, ist der Einheitspreis auf Basis von 2,0 kg/dm<sup>3</sup> bezogen auf die Einbautrockendichte laut Einstampfversuch der Frostsicherheitsbestimmungen zu ermitteln. Der Abrechnung wird als Menge das Verhältnis der Tonnen laut Lieferscheinen multipliziert mit dem Quotienten aus kalkulatorischer Einbautrockendichte (2,0 kg/dm<sup>3</sup>) und tatsächlicher Einbautrockendichte laut Prüfzeugnis zu Grunde gelegt. Bei einer tatsächlichen Einbautrockendichte von weniger als 2,0 kg/dm<sup>3</sup> wird zur Berechnung der Wert durch 2,0 kg/dm<sup>3</sup> ersetzt.

**Beispiel:**

$$\text{Menge (lt. Liefersch.)} * \frac{2,0 \text{ kg/dm}^3}{\text{tats. Einbautrockendichte}} = \text{Abrechnungsmenge}$$

Das dem Angebot beizulegende Prüfzeugnis hat daher die Einbautrockendichte laut Einstampfversuch der Frostsicherheitsbestimmung (modifizierte Proctordichte) zu enthalten und gilt als wesentliche Vertragsgrundlage.

Ein fehlendes Prüfzeugnis ist auf Anforderung innerhalb von 7 Tagen dem Auftraggeber nachzureichen, ansonsten wird das Angebot als unvollständiges, dessen Mangel nicht behoben wurde, gemäß § 141 Abs. 1 Zl 7 des BVergG 2018 i.d.g.F. ausgeschieden.

### **C.29. Überprüfung des Bitumens**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Zutritt zu seiner Mischanlage zu gestatten, wenn eine vom Auftraggeber beauftragte Prüfanstalt eine gesonderte Überprüfung des zu verwendenden Bitumens an der Mischanlage durchzuführen hat.

Die Verpflichtung zur Gestattung des Zutritts zur Mischanlage ist im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an Subunternehmer auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Diese Verpflichtung ist zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer vertraglich zu vereinbaren.

### **C.30. Hinweise zur Mischgut-Typprüfung**

In Ergänzung der RVS 11.03.21, Punkt 3.1, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Typprüfung in erster Linie dazu dient, die auf den jeweiligen Einsatzzweck abgestimmte Mischguteignung nachzuweisen.

Über den Typprüfungsbericht ist daher nicht ausschließlich die Konformität nach der jeweiligen ÖNORM zu bestätigen, sondern es sind die örtlich gegebenen Parameter wie klimatische Verhältnisse, Verkehrsbelastung etc. an der jeweiligen Einbaustelle zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass mit einer Baueinweisung durch den Auftraggeber erst nach Vorlage der Zusammenfassung des Typprüfungsberichtes einschließlich angemessener Prüffrist für den Auftraggeber zu rechnen ist und daher diese Zusammenfassung entsprechend zeitgerecht der Bauleitung des Auftraggebers vorzulegen ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle einer seiner Beurteilung nach für den jeweiligen Einsatzzweck nicht geeigneten Zusammensetzung des Mischgutes, die Abänderung der Zusammensetzung des Mischgutes und die Neuvorlage der Zusammenfassung des entsprechenden Typprüfungsberichtes zu verlangen. Alle damit verbundene Mehrkosten (Laboraufwand, Mehrkosten bei der Mischgutproduktion etc.) hat der Auftragnehmer zu tragen.

### **C.31. Überprüfung der Mischgutkomponenten / Erzeugungstemperatur**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Zutritt zu seiner Mischanlage zu gestatten, wenn eine vom Auftraggeber beauftragte Prüfanstalt eine gesonderte Überprüfung der Mischgutkomponenten (Kennwerte der Zuschlagsstoffe, Bitumen etc.) bzw. der Mischguterzeugungstemperatur an der Mischanlage durchzuführen hat.

Die Verpflichtung zur Gestattung des Zutritts zur Mischanlage ist im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an Subunternehmer auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Diese Verpflichtung ist zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer vertraglich zu vereinbaren.

### **C.32. Mischguteinbau auf Bergstrecken**

Sofern die gegebenen Anlageverhältnisse dies zulassen, sind Asphaltbaustellen im Bereich von Bergstrecken so zu planen und abzuwickeln, dass der Mischguteinbau bergwärts erfolgt.

### **C.33. Dünnschichtdecken in Kaltbauweise (DDK)**

Dünnschichtdecken in Kaltbauweise sind gemäß RVS 08.16.05 herzustellen.

Abweichend davon ist der in der jeweiligen Position im Leistungsverzeichnis geforderte LA-Wert an der Kornklasse 4 bis 8 mm gemäß Tabelle B.1 der ÖNORM



EN 1097-2 nachzuweisen und ein aktueller (d. h. jedenfalls aus dem Kalenderjahr des Einbaues stammender) Prüfbericht durch den Auftragnehmer spätestens 2 Wochen vor Einbaubeginn dem Auftraggeber vorzulegen.

#### **C.34. Qualitätskriterien für Verlegemaschinen von DDK**

Für die eingesetzte Verlegemaschine ist der Nachweis zu erbringen, dass die Kalibrierung der Misch- und Verlegemaschine gemäß RVS 08.16.05, Punkt 5, erfolgt ist. Weiters ist nachzuweisen, dass der Einbau mit einer Variobohle erfolgt.

#### **C.35. Abrechnung DDK**

Ergänzend zur RVS 08.16.05, Punkt 11, wird festgelegt, dass zur Ermittlung der Isteinbaumenge neben dem Gestein der lösliche Bindemittelgehalt gemäß Abnahme- bzw. Typprüfung zu verwenden ist. Allfällige andere Bestandteile (Zement, Latex etc.) werden bei der Ermittlung der Isteinbaumenge nicht berücksichtigt und sind deren Kosten in die entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren.

#### **C.36. Qualitätskriterien für Hochdruckreinigungsgeräte**

Für die Leistungsposition „Hochdruckreinigen  $\geq 300$  bar“ ist ein genaues Anforderungsprofil an die zu verwendende Gerätschaft definiert.

Diesbezüglich wurde ein detailliertes Überprüfungsszenario für Hochdruckreinigungsgeräte geschaffen. Die Überprüfung sieht sowohl eine Erstprüfung als auch Folgeprüfungen vor und ist von geeigneten Prüfanstalten bzw. Zivilingenieuren durchzuführen. Der Prüfungsintervall wurde analog zur § 57a Begutachtung gewählt und beinhaltet die 3-2-1 Regelung, d. h. die Erstprüfung erfolgt mit der Erstanmeldung, die erste Folgeprüfung nach 3 Jahren, die zweite Folgeprüfung nach weiteren 2 Jahren und die weiteren Folgeprüfungen dann jährlich. Die Ergebnisse der Überprüfung werden in einem Gutachten festgehalten und in Kurzform in einem Beiblatt (DIN A5, foliert) zusammengefasst.

Das Gutachten ist einmalig dem Auftraggeber vorzulegen oder jedem einzelnen Angebot anzuschließen. Das Beiblatt ist auf den Baustellen mit dem Hochdruckreinigungsgerät mitzuführen und der örtlichen Bauaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine unangekündigte Überprüfung der eingesetzten Gerätschaft auf der Baustelle zu gestatten, wenn eine vom Auftraggeber beauftragte Prüfanstalt oder ein vom Auftraggeber beauftragter Zivilingenieur eine gesonderte Überprüfung des Anforderungsprofils auf der Baustelle durchzuführen hat.

Die Verpflichtung zur Gestattung der Überprüfung ist im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an Subunternehmer auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Diese Verpflichtung ist zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer vertraglich zu vereinbaren.

#### **C.37. RVS-abweichende bzw. -ergänzende Bestimmungen für bituminöse Schichten**

##### **Verkehrsfreigabe bituminöser Schichten:**

Falls der Auftragnehmer im Sinne einer größtmöglichen Tageseinbauleistung Maßnahmen für eine raschere Erreichung der nach RVS 08.16.01 geforderten Maximaltemperatur von 35°C für die Verkehrsfreigabe der eingebauten Schicht

durchführt, sind die daraus entstehenden Mehrkosten in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

### Griffigkeit:

Der Auftragnehmer hat die Griffigkeit eingebauter Deckschichten für eine Dauer von 5 Jahren zu gewährleisten.

Der Auftraggeber behält sich im Bedarfsfall die zusätzliche Durchführung einer Griffigkeitsmessung mit dem System RoadSTAR (Arsenal Research) vor. Die Standardmessbedingungen dieses Systems lauten auf 60 km/h Fahrgeschwindigkeit bei konstantem Messradschlupf von 18 %.

Wird im Zuge der Messergebnisse ein Reibungsbeiwert  $\mu = 0,45$  unterschritten, so gilt die betroffene Schicht als nicht abnahmefähig, d. h. der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten einvernehmlich mit dem Auftraggeber festzulegende Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu setzen.

Die Kosten für den RoadSTAR-Einsatz trägt bei Unterschreitung des geforderten Reibungsbeiwertes, und zwar unabhängig vom Ausmaß der betroffenen Flächen, der Auftragnehmer zur Gänze. Wird die Einhaltung des geforderten Griffigkeitsstandards bestätigt, werden die Kosten vom Auftraggeber getragen.

### Ebenheit:

Bei einer Überschreitung der folgenden Anforderungen gilt die erbrachte Leistung als nicht abnahmefähig, d. h. der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten einvernehmlich mit dem Auftraggeber festzulegende Maßnahmen zur Beseitigung der Ebenheitsmängel zu setzen.

| Schicht, Mischgutsorte                                      | Straßentyp                                    | Ebenheit [1 mm / 4 m] <sup>1)2)3)</sup> |                 |                 |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------|-----------------|
|                                                             |                                               | Prüfung gemäß RVS 11.06.62              |                 |                 |
|                                                             |                                               | Sollwert                                | Qualitätsabzug  | Keine Übernahme |
| Trag-, hochstandfeste Tragschicht, alle Mischgutsorten      | Landesstraßen B und L sowie ländliche Straßen | ≤ 6                                     | <b>7 bis 15</b> | <b>&gt; 15</b>  |
| Tragdeckschicht, AC deck A5 und A6                          |                                               | ≤ 6                                     | <b>7 bis 12</b> | <b>&gt; 12</b>  |
| Deckschicht, alle Mischgutsorten außer AC deck A7 und PA P4 |                                               | ≤ 4                                     | <b>5 bis 10</b> | <b>&gt; 10</b>  |

<sup>1)</sup> Beim einvernehmlich festgelegten händischen Einbau dürfen die Grenzwerte um 4 mm erhöht werden. Bei Einbau auf Steigungsstrecken mit einer Längsneigung von > 10 % dürfen die Grenzwerte um 2 mm erhöht werden.

<sup>2)</sup> Als die der Messung zugeordnete Breite wird die in Fahrtrichtung gemessene Längsstreckung der Fehlstelle zugrunde gelegt.

<sup>3)</sup> Die Prüfung der Querebenheit erfolgt nur in begründeten Fällen bei Tragdeck- und Deckschichten. Die Anforderungen an die Querebenheit gelten nicht für ländliche Straßen.

### Anforderung an die Rautiefe:

Ergänzend zur RVS 08.16.01, Punkt 8.5, wird festgelegt, dass, sollte es zu keinem Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auch unter Beiziehung eines unabhängigen Dritten (z. B. akkreditierte Prüfstelle), betreffend die Festlegung der Schadensbehebung kommen, der Auftraggeber die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise trifft.

In Ergänzung der Tabelle 14B der RVS 08.16.01 – Anforderung an die Oberflächentextur (Rautiefe) vor Ablauf der Gewährleistungsfrist (nach höchstens 5 Jahren) – wird festgelegt:

| Schicht,<br>Mischgutsorte                          | Prüfung gemäß       | Oberflächentextur, Rautiefe [0,1 mm] <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> |                          |
|----------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------|
|                                                    |                     | Sollwert                                                         | Gewährleistungsmaßnahmen |
| Deckschicht nur AC<br>11 deck A1, A2, A5<br>und A6 | ÖNORM EN<br>13036-1 | ≤ 0,9                                                            | > 0,9                    |
| Deckschicht nur AC<br>16 deck A1 und A2            |                     | ≤ 1,1                                                            | > 1,1                    |

<sup>1)</sup> Bestimmung nur in begründeten Fällen

<sup>2)</sup> Gilt für Landesstraßen B und L

### C.38. Preisumrechnung im Falle veränderlicher Preise

Die Umrechnung der Preisanteile Lohn und Sonstiges erfolgt gemäß ÖNORM B 2111, Punkte 5.4.1, 5.4.3 und 5.2.2.

Die Umrechnung ist vorzunehmen, wenn der Veränderungsprozentsatz für einen der Preisanteile Lohn oder Sonstiges den Schwellenwert von 2 % erreicht. Nur für diesen Preisanteil ist die Umrechnung vorzunehmen. Die Überprüfung, ob der Schwellenwert von 2 % erreicht worden ist, ist ab der Preisbasis (vgl. dazu die ÖNORM B 2111, Punkt 5.3.1) jedes Monat, und zwar unabhängig davon, ob mit der Leistungserbringung inzwischen begonnen wurde, durchzuführen.

Hierbei sind bei der Ermittlung des Veränderungsprozentsatzes gemäß ÖNORM B 2111, Punkt 5.5.1, Abminderungsfaktoren wie folgt zu berücksichtigen:

- Anteil Lohn:  $F_L = 0,98$
- Anteil Sonstiges:  $F_S = 1,00$

Als Grundlage für die Preisumrechnung des Straßenbaues gelten die Baukostenindizes der Gesamtbaukosten Straßenbau des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT).

- Umrechnung des Preisanteiles Lohn unter Zugrundelegung des Teilindizes für den Anteil Lohn des jeweiligen Baukostenindizes, Basis 2020 = 100.
- Umrechnung des Preisanteiles Sonstiges unter Zugrundelegung des Teilindizes für den Anteil Sonstiges des jeweiligen Baukostenindizes, Basis 2020 = 100.

### C.39. Abrechnungsoперат

Vom Auftragnehmer ist je Haupt- und/oder Obergruppe ein Abrechnungsoперат mit nachstehenden Unterlagen und Inhalten zu erstellen. Die Kosten hierfür sind in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

Unterlagen und Inhalte der Schlussrechnung:

- Schlussrechnung (weitzeilig geschrieben) Original
- Summenblätter Original

- Korrigierte und beidseitig unterfertigte Ausmaßblätter mit Hinweis auf allfällige Feldaufnahmen der unstrittigen Leistungen Original
- Korrigierte und beidseitig unterfertigte Massenprotokolle der unstrittigen Leistungen Original
- Korrigierte und beidseitig unterfertigte Lieferscheine und Wiegescheine (auch Leerwiegungen) der unstrittigen Leistungen Original
- Allfällige Materialnachweise (Prüfzeugnisse), statische Berechnungen 1-fach
- Bautagesberichte/Polierberichte Original

Falls erforderlich:

- Querprofile 1-fach
- Ausführungspläne/Bestandspläne der tatsächlich ausgeführten Leistungen, insbesondere wenn es zu Abweichungen zu den vom Auftraggeber übergeben Plänen gekommen ist. Die CAD Grundsätze Bereich Straße/Bestandsdatenabgabe der Oö. Landesstraßenverwaltung sind einzuhalten. 3-fach in Papier + 1-fach auf USB-Stick
- Ausführungslageplan mit Darstellung der Einbauten wie Entwässerungsanlagen, Straßenbeleuchtung, VLSA, Leitungen usw. Zur Erstellung sind die neu verlegten Leitungen und Einbauten in der Natur digital einzumessen und elektronisch auf eigenen Layern in den Plänen im dwg-Format einzutragen. Die CAD Grundsätze Bereich Straße/Bestandsdatenabgabe der Oö. Landesstraßenverwaltung sind einzuhalten. 3-fach in Papier + 1-fach auf USB-Stick

Die der Schlussrechnung beizulegenden Ausführungspläne (Querprofile, Ausführungslageplan mit Darstellung der Einbauten etc.) und Bestandspläne der tatsächlich ausgeführten Leistung sind vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung der Schlussrechnung beizulegen und haben zumindest den Maßstäben der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z. B. Bauprojektspläne (Querprofile, Detaillageplan etc.) zu entsprechen.

Die Schlussrechnungsunterlagen sind in übersichtlicher Form zu ordnen.

#### **C.40. Mengenermittlung**

Für die der Abrechnung zugrunde gelegten Maße ist jeweils der Ursprung (Hinweis auf allfällige Feldaufmaße, statischen Berechnungen, RVS usw.) anzugeben.